

STATISTISCHES
BUNDESAMT
WIESBADEN

FACHSERIE L

FINANZEN UND STEUERN

Reihe 2

**Steuerhaushalt
von Bund, Ländern und Gemeinden**

1973



Bestellnummer: 300200 – 730000
VERLAG W. KOHLHAMMER, STUTTGART UND MAINZ

Erschienen im August 1974
Nachdruck – auch auszugsweise – nur mit Quellenangabe gestattet
Preis: DM 3,-

Inhalt

	Seite
Textteil	
I. Methodische Hinweise zur Statistik	5
II. Ergebnisse	9
III. Zusammenfassende Übersichten	15
 Tabellenteil	
1. Kassenmäßige Steuereinnahmen des Bundes, der Länder und der Gemeinden (Gv.) im Jahr 1973	20
2. Kassenmäßige Einnahmen aus Gemeindesteuern n a c h der Steuerverteilung im Jahr 1973	
a) Insgesamt	24
b) Kreisfreie Städte	26
c) Kreisangehörige Gemeinden	27
d) Landkreise	28

Die Angaben beziehen sich auf das Bundesgebiet.

Zeichenerklärung

- = nichts vorhanden
- . = kein Nachweis vorhanden
- 0 = mehr als nichts, aber weniger als die kleinste Einheit, die in der Tabelle zur Darstellung gebracht werden kann

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen

Ergebnisse der Länder in tieferer regionaler Gliederung werden in den „Statistischen Berichten“ der Statistischen Landesämter mit den Kennziffern L II/1 (Bundes- und Landessteuern) und L I/2 (Gemeindesteuern) veröffentlicht.

I. Methodische Hinweise zur Statistik

A. Rechtsgrundlage

Gesetz über die Finanzstatistik vom 8. Juni 1960 i. d. F. des Änderungsgesetzes vom 12. Juli 1973 (BGBl. I S. 773)

B. Tatbestände

Kassenmäßige Steuereinnahmen

1. des Bundes und der Länder
2. der Gemeinden und Gemeindeverbände (Gv.)

nach Steuerarten und Verteilung im Rahmen des Steuerverbunds gemäß Grundgesetz und entsprechender Ausführungsgesetze.

C. Periodizität

Zu B 1:
Monatliche Zusammenstellung und Berichterstattung

Zu B 2:
Vierteljährliche Erhebung und Aufbereitung (Gemeinden mit weniger als 1 000 Einwohnern halbjährlich und für die dazwischenliegenden Vierteljahre geschätzt)

D. Kreis der Befragten

Zu B 1:
Oberfinanzdirektionen bzw. Finanzministerien der Länder — Bundesministerium der Finanzen — Statistisches Bundesamt

Zu B 2:
Gemeinden/Landkreise — Statistische Landesämter — Statistisches Bundesamt

E. Veröffentlichungen

Zu B 1:
Bundesanzeiger
Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung
Dokumentation des Bundesministeriums der Finanzen
Statistisches Bundesamt:
Wochendienst = wöchentlich
WiSta = monatlich
Fachserie L, Reihe 2 = vierteljährlich, jährlich

} monatlich, vorläufige Ergebnisse

Zu B 2:
Statistisches Bundesamt:
WiSta } vierteljährlich,
Fachserie L, Reihe 2 = } jährlich

F. Begriffserläuterungen

1. Kassenmäßige Steuereinnahmen

Kassenmäßige Steuereinnahmen sind die innerhalb eines bestimmten Zeitraums in die Kassen der Gebietskörperschaften fließenden Beträge, gleichgültig für welches Jahr sie geleistet wurden oder wann die Steuerschuld entstanden ist. Ohne Rücksicht auf periodengerechte Erfassung sind im Istaufkommen eines bestimmten Berichtszeitraums u. a. also Vorauszahlungen, Abschlußzahlungen und Nachzahlungen, Säumniszuschläge usw. enthalten, und zwar ggf. um Erstattungen gemindert. Auf die einzelnen Begriffe wird im Zusammenhang des folgenden Abschnitts (F 2) eingegangen, auf das Verhältnis zwischen Steuereinnahmen vor und nach der Steuerverteilung in Abschnitt F 3.

2. Steuerberechnung und Steuerentrichtung

Der zeitliche Zusammenhang zwischen dem Zeitpunkt/Zeitraum, in dem sich die wirtschaftlichen und rechtlichen Vorgänge abspielen, an welche die Steuer anknüpft, und dem Zeitpunkt der Steuerentrichtung ist bei den einzelnen Steuern recht unterschiedlich. Er hängt einmal von der für die einzelne Steuer getroffenen gesetzlichen Regelung, zum anderen von der Lage des Einzelfalls (z. B. Dauer der Veranlagungsarbeiten, Stundungsgewährung) und dgl. ab.

Für die Mehrzahl der Steuern ist der zeitliche Zusammenhang auch bei einem längeren Abrechnungszeitraum, wie er etwa bei Lohnsteuer und Umsatzsteuer (1 Jahr) gegeben ist, relativ eng; wegen der monatlichen Voranmeldung siehe Übersicht auf S. 7, die über Zahlungsweise und -termine der finanziell bedeutsamsten Steuern informiert. Erhebliche zeitliche Verzögerungen treten dagegen vor allem bei den Veranlagungssteuern vom Einkommen und Vermögen auf, deren erhebungstechnische Besonderheiten unter F 2.1 skizziert werden.

2.1 Ermittlung der Steuerschuld durch Veranlagung

2.1.1 Veranlagungszeitraum

Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer: 1 Jahr. Vermögensteuer: in der Regel 3 Kalenderjahre; letzte Veranlagung zum 1. Januar 1972 für die Jahre 1972 und 1973 — sog. Hauptveranlagung. Eine zwischen 2 Hauptveranlagungszeitpunkten liegende „Neuveranlagung“ oder „Nachveranlagung“ findet nur unter bestimmten, im Vermögensteuergesetz näher definierten Voraussetzungen statt.

Je nach Steuerart beansprucht die Veranlagung — unter Berücksichtigung der Abgabetermine für die Steuererklärung — 8 bis 18 Monate (Vermögensteuer 1 bis 2 Jahre); nach Lage des Einzelfalls wird die Steuerschuld unter Umständen aber auch erst erheblich später festgestellt.

Wegen der Festsetzung des einheitlichen Steuermaßbetrags bei den Realsteuern, zu denen die Gewerbesteuer gehört, siehe Fußnote 12), S. 9.

2.1.2 Vorauszahlungen

Sie belaufen sich in der Regel auf ein Viertel der zuletzt veranlagten Steuerschuld — bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer nach Anrechnung der durch Steuerabzug bereits einbehaltenen Beträge an Lohnsteuer bzw. Kapitalertragsteuer. Wegen der vierteljährlichen Vorauszahlungstermine siehe Übersicht S. 7.

2.1.3 Vorauszahlungsanpassungen

Das Finanzamt bzw. die Gemeinde kann die Vorauszahlungen an die Steuer anpassen, die sich für den laufenden Veranlagungszeitraum (Vermögensteuer: für das Kalenderjahr) voraussichtlich ergeben wird. Aufgrund des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft ¹⁾ kann die Vorauszahlungsanpassung für die Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer auch noch in dem auf den Veranlagungszeitraum folgenden Kalenderjahr vorgenommen werden. In diesem Falle ist — bei Vorauszahlungserhöhung — der nachgeforderte Betrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheids zu entrichten.

Bei Vorauszahlungsanpassungen der Einkommen- und Körperschaftsteuer wegen voraussichtlicher Änderung des Gewinns aus Gewerbebetrieb hat das Finanzamt gleichzeitig für Zwecke der Gewerbesteuervorauszahlungen den sich voraussichtlich für den laufenden oder vorangegangenen Erhebungszeitraum ergebenden einheitlichen Steuermaßbetrag festzusetzen

¹⁾ Vom 8. Juni 1967, BGBl. I S. 582

2.14 Abschlußzahlungen

Auf die veranlagte Steuerschuld werden angerechnet

- a) die für den betreffenden Veranlagungszeitraum (Vermögensteuer: das Kalenderjahr) entrichteten Vorauszahlungen;
- b) bei Einkommen- und Körperschaftsteuer ferner die durch Steuerabzug einbehaltenen Beträge, soweit sie auf die im Veranlagungszeitraum bezogenen Einkünfte entfallen.

Ist die Steuerschuld größer als die Vorauszahlungen/Abzugsbeträge, so ist der Differenzbetrag – sogenannte Abschlußzahlung (Vermögensteuer: Nachzahlung) – kurzfristig an das Finanzamt/die Gemeinde zu entrichten. Ist sie kleiner, so erfolgt Rückzahlung an den Steuerpflichtigen.

Eine Rückzahlung oder Gutschrift kann die Folge überhöhter Vorauszahlungen (Vorauszahlungsanpassungen) oder rückläufiger Gewinne sein. Bei der veranlagten Einkommensteuer kommt es in den Fällen, in denen Arbeitnehmer (Lohnsteuerpflichtige) wegen Inanspruchnahme des § 7 b EStG oder nach § 46 EStG zur Einkommensteuer veranlagt werden, besonders häufig zu Erstattungen. Diese Erstattungen, die das Aufkommen an veranlagter Einkommensteuer schmälern, tragen weitgehend den Charakter eines Lohnsteuerjahresausgleichs für Veranlagte. (Wegen des Lohnsteuerjahresausgleichs siehe Übersicht S. 7).

2.2 Steuernachforderungen/-rückerstattungen

Sie sind u. a. bedingt durch

- Betriebsprüfungen, die eine Neufestsetzung der Steuer erforderlich machen,
- richterliche Entscheidungen über Bestehen/Höhe der Steuerschuld ²⁾
- Stundung/Zahlungsaufschub.

2.3 Nachsteuer

Erhebung bei Steuertarifierhöhungen der Verbrauchsteuern für bereits versteuerte Erzeugnisse in Höhe der Differenz zwischen altem und neuem Steuersatz zwecks Verhinderung von Steuervorteilen durch Vorratskäufe bei entspr. Lagerkapazitäten; Zahlungstermin in der Regel kurzfristig.

2.4 Aus dem Steueraufkommen geleistete Zulagen

Hierhin zählen z. B.

- Arbeitnehmer - Sparzulagen nach dem 3. Vermögensbildungsgesetz
- Arbeitnehmerzulagen nach dem Berlin - Förderungsgesetz (BFG)
- Investitionszulagen nach dem Investitionszulagengesetz
- Zulagen gemäß § 19 BFG.

3. Steueraufkommen und Steuerverteilung nach Art der Gebietskörperschaften

3.1 Gesetzliche Grundlage

Grundlage für die Zuordnung der Steuern zu den verschiedenen Arten von Gebietskörperschaften und für ihre endgültige Verteilung bildet Art. 106 GG i. d. F. des Finanzreformgesetzes (21. Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 12. Mai 1969, BGBl. I S. 359) in Verbindung mit dem Gesetz

²⁾ Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Vollziehung der angegriffenen Verfügung nicht gehemmt, insbesondere die Erhebung der Abgabe nicht automatisch aufgehalten (§ 242 Abs. 1 AO), so daß im Fall einer Rechtsentscheidung zugunsten des Steuerschuldners häufig Rückzahlungen seitens des Fiskus zu leisten sind. Finanziell recht bedeutsam war z. B. die Rückerstattung der von Bank-, Kredit- und Wareneinzelhandelsunternehmen entrichteten Zahlungen an Zweigstellensteuer (§ 17 GewStG 1965) durch die Gemeinden aufgrund von zwei Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts in den Jahren 1965 und 1967.

über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern vom 28. 8. 1969, i. d. F. des Zweiten Änderungsgesetzes vom 27. 10. 1972, BGBl. I S. 2049 und dem Gemeindefinanzreformgesetz vom 8. 9. 1969 i. d. F. des Änderungsgesetzes vom 27. 12. 1971, BGBl. I S. 2157.

3.2 Verteilungsmodus

- a) Es stehen zu (Steuereinnahmen vor der Steuerverteilung)

dem Bund:

das Aufkommen der in Tabelle 1 des Tabellenteils unter lfd. Nr. 9 bis 29 aufgeführten Steuern (Bundessteuern),

den Ländern:

das Aufkommen der in Tabelle 1 des Tabellenteils unter lfd. Nr. 31 bis 42 aufgeführten Steuern (Landessteuern),

Bund und Ländern gemeinsam:

das Aufkommen der in Tabelle 1 des Tabellenteils unter lfd. Nr. 1 bis 7 aufgeführten Steuern (Gemeinschaftssteuern),

den Gemeinden:

das Aufkommen der in Tabelle 2 des Tabellenteils unter lfd. Nr. 1, 4, 6, 7, bzw. unter lfd. Nr. 11 bis 18 aufgeführten Realsteuern und örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern (Gemeindesteuern). Bestehen in einem Land keine Gemeinden, so steht das Aufkommen der Gemeindesteuern dem Land zu.

- b) Es verbleiben/fließen zu (Steuereinnahmen nach der Steuerverteilung)

den EG:

Anteile am Zollaufkommen – sog. EG - Anteile an Zöllen. Ab 1. 1. 1971 ist an die Europäischen Gemeinschaften als eigene Einnahme ein jährlich wachsender Anteil an Zöllen abzuführen, der bei Darstellung der Steuereinnahmen nach der Steuerverteilung als besondere Ebene behandelt wird,

dem Bund:

die Bundessteuern (ohne EG - Anteile und ohne Steuer nach dem Selbstverbrauch (siehe 3.3)),
43 % der Lohn- und veranlagten Einkommensteuer,
50 % der Kapitalertragsteuer und Körperschaftsteuer,
65 % der Umsatzsteuern (1970 und 1971: 70 %),
50 % der Gewerbesteuerumlage,

den Ländern:

die Landessteuern ³⁾,
43 % der Lohn- und veranlagten Einkommensteuer,
50 % der Kapitalertragsteuer und Körperschaftsteuer,
35 % der Umsatzsteuern (1970 und 1971: 30 %),
50 % der Gewerbesteuerumlage,

den Gemeinden:

die Grundsteuern,
die Gewerbesteuern (abzüglich der Gewerbesteuerumlage),
14 % der Lohn- und veranlagten Einkommensteuer (Gemeindeanteil),
die örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern

Aus der Fiktion eines getrennten staatlichen und kommunalen Bereichs für Hamburg und Berlin (West) – für Bremen ergibt sich die Trennung aus dem Status der beiden selbständigen Gemeinden Bremen und Bremerhaven – in der vorliegenden Statistik folgt:

- Die Steuerüberweisungen zwischen beiden Bereichen werden brutto nachgewiesen (wegen der gegenüber den Flächenländern abweichenden Termine siehe 3.3);

- In den „Steuereinnahmen der Länder“ sind die dem staatlichen Bereich, in den „Steuereinnahmen der Gemeinden“ die dem gemeindlichen Bereich zugeordneten Steuern/Steuerüberweisungen der Stadtstaaten enthalten.

³⁾ Im Nachweis der kassenmäßigen Steuereinnahmen bleibt unberücksichtigt, daß vom Vermögensteuereinkommen der Länder nach § 6 Abs. 2 LAG 25 % an den Lastenausgleichsfonds abzuführen sind.

3.3 Überschneidungen zwischen Steuereinnahmen vor und nach Steuerverteilung

Die Größen Steuereinnahmen vor und nach der Verteilung decken sich nicht, sondern differieren in den einzelnen Berichtszeiträumen um sehr unterschiedliche Beträge. Die Ursache hierfür liegt darin, daß der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer, soweit er eine Ausgabe des staatlichen Bereichs zugunsten der Gemeinden darstellt, mit Ablauf des jeweiligen Berichtszeitraums in Höhe von 14 % des Einkommensteueraufkommens feststeht (siehe 4.3) und in dieser Höhe die Einnahmen des Bundes und der Länder nach der Verteilung mindert. Den Gemeinden fließen dagegen die Einnahmen aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer mit einer zeitlichen Verzögerung von jeweils einem Vierteljahr zu; sie erhalten darüber hinaus im 4. Quartal eine zweite Vierteljahreszahlung, während im 1. Vierteljahr des neuen Jahres nur Restbeträge auf die sog. Schlußabrechnung anfallen (siehe Übersicht S. 9) 4).

Für die von den Gemeinden abzuführende Gewerbesteuerumlage gilt derselbe Zahlungsrhythmus wie für den Gemeindeanteil; da Bund und Länder die Gewerbesteuerumlage jedoch zu den gleichen Terminen einnehmen, zu denen die Gemeinden sie abführen, ergibt sich zwischen staatlichem und gemeindlichem Bereich keine zeitliche Überschneidung.

Ab Berichtsjahr 1971 weisen Hamburg, Bremen und Berlin (West) den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer als Einnahme (gemeindlicher Bereich) und Ausgabe (staatlicher Bereich) ohne zeitliche Differenz nach, d. h. jeweils in Höhe von 14 % der im gleichen Zeitraum auf gekommenen Lohn-/veranlagten Einkommensteuer. Bremen meldet darüber hinaus auch die Gewerbesteuerumlage in Einnahme und Ausgabe ohne zeitliche Verzögerung gegenüber dem ihrer Berechnung zugrunde liegenden Gewerbesteueraufkommen nach Ertrag und Kapital. Eine weitere Differenz ergibt sich dadurch, daß die ab 1. 8. 1973 im Umsatzsteueraufkommen mit enthaltene, aufgrund des § 30 UStG i. d. F. des Steueränderungsgesetzes 1973 5) erhobene Steuer nach dem Selbstverbrauch (sog. Investitionssteuer) in den Bund und Ländern verbleibenden Beträgen nicht enthalten ist, da sie bei der Deutschen Bundesbank stillgelegt wird.

4. Regionaler Verteilungsmodus

4.1. Einkommen- und Körperschaftsteuer

Für ihre Verteilung auf die einzelnen Bundesländer gilt grundsätzlich das Prinzip des örtlichen Aufkommens, modifiziert durch die Bestimmung des Zerlegungsgesetzes vom 25. 2. 1971, BGBl. I S. 145, das die aus der Wirtschaftskonzentration resultierenden Verzerrungen (die darin bestehen, daß die Körperschaftsteuer von Unternehmen mit mehreren Betriebsstätten dem Land zufließt, in dem das Unternehmen seine Geschäfts-

leitung hat und daß die Lohnsteuer – wegen eines vom Wohnort abweichenden Beschäftigungsorts oder infolge des zentralen Abrechnungsverfahrens – vielfach nicht dem Land zufließt, in dem die Arbeitnehmer wohnen) durch einen Zahlungsausgleich zwischen den Ländern mildert.

4.2 Umsatzsteuern

Die regionale Verteilung der Landeranteile erfolgt nach einem in § 2 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern festgelegten Schlüssel, der sowohl das Verhältnis der Einwohnerzahl in allen Ländern berücksichtigt als auch eine Mindestausstattung der steuerschwächeren Länder mit Steuereinnahmen vorsieht; die beiden Komponenten der Umsatzsteuer, nämlich Mehrwertsteuer und Einfuhrumsatzsteuer, sind nach der Steuerverteilung nicht mehr erkennbar

Wegen des statistischen Nachweises der Steuer nach dem Selbstverbrauch siehe 3.3, letzter Absatz.

4.3 Gemeindeanteil an der Einkommensteuer

Der Gesamtheit der Gemeinden eines Landes stehen 14 % der im Land unter Berücksichtigung der Zerlegung auf gekommenen Lohnsteuer und veranlagten Einkommensteuer zur Verfügung. Der Anteil der einzelnen Gemeinde bestimmt sich nach ihrem Anteil an der Summe der im Rahmen der Bundesstatistiken über die veranlagte Einkommensteuer und die Lohnsteuer ermittelten Einkommensteuerbeträge, wobei diese Steuerbeträge nur bis zu der Höhe zugrunde gelegt werden, wie sie auf einen zu versteuernden Einkommensbetrag von 16 000 bzw. 32 000 DM bei Zusammenveranlagung entfallen (1970 und 1971 beliefen sich die Höchstbeträge auf 8 000/16 000 DM).

4.4 Gewerbesteuerumlage

Sie wird für jede Gemeinde nach der Formel

$$\frac{\text{Istaufkommen der Gewerbesteuer nach Ertrag/Kapital} \cdot 120}{\text{Hebesatz}}$$

für das Kalenderjahr ermittelt. Der Vervielfältigungsfaktor der Formel ist vom Gesetzgeber so gewählt, daß sich unter Zugrundelegung der Kassenzahlen 1965 für die Gesamtheit der Gemeinden eine Umlage ergibt, die 40 % des Aufkommens an Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital zuzüglich Lohnsummensteuer beträgt. Infolge steigender Hebesätze und zunehmender Bedeutung der Lohnsummensteuer erreicht der tatsächliche Umlagenanteil diesen Satz nicht und ist ständig im Sinken begriffen.

Übersicht über Zahlungsweise und -termine bei den finanziell ergebnisgigsten Steuern 6)

Stand Ende 1973

Lohnsteuer

Abführung der durch Steuerabzug (Lohnsteuerkarte) einbehaltenen Beträge bis zum 10 Tage nach Ablauf jedes Kalendermonats, falls die einbehaltene Lohnsteuer beim Arbeitgeber im vorangegangenen Kalenderjahr mehr als 2 400 DM betragen hat, andernfalls: Vierteljahreszahlungen oder ggf. Jahreszahlungen. Das Aufkommen folgt der Lohnzahlung mit Abstand von mindestens einem Monat.

Übersteigt die im Laufe eines Kalenderjahres einbehaltene Lohnsteuer die auf den Jahresarbeitslohn entfallende Lohnsteuer, so wird der Unterschiedsbetrag – sofern ein Lohnsteuerjahresausgleich durchgeführt wird – erstattet. (Die aus dem Aufkommen geleisteten Erstattungen gelangen gewöhnlich zwischen Februar und Juli zur Auszahlung). Wegen der Erstattung bei veranlagten Lohnsteuerpflichtigen siehe F2.14.

4) In der Darstellung des Bundesministeriums der Finanzen, die nur den Nachweis für Bund und Länder enthält, tritt diese als Folge der Zusammenfassung des staatlichen und gemeindlichen Bereichs sich ergebende Differenz nicht auf – 5) Vom 26. Juni 1973, BGBl. I S. 676.

6) Die Übersicht über die ergebnisgigsten Steuern (deren Aufkommen – 1973 – jeweils bei 1 Mrd. DM und mehr lag) läßt Sonderregelungen weitgehend außer Betracht und beschränkt sich auf „Standardangaben“

Veranlagte Einkommensteuer, Körperschaftsteuer 7)

Vorauszahlungen am 10. März, 10. Juni, 10. September, 10. Dezember. — Abschlußzahlungen nach Durchführung der Veranlagung; das Aufkommen folgt dem Wirtschaftsverlauf mit durchschnittlich 1 bis 2jähriger Verzögerung.

Kapitalertragsteuer

Die Steuer ist vom Schuldner der Kapitalerträge — in den Fällen der Kuponsteuerverpflichtung von den die Kapitalerträge auszahlenden Stellen (Kreditinstitute) — durch Steuerabzug in dem Zeitpunkt einzubehalten, in welchem die Kapitalerträge dem Gläubiger zufließen, und innerhalb eines Monats an das Finanzamt abzuführen.

Umsatz- (Mehrwert-) steuer

Der Unternehmer hat binnen 10 Tagen nach Ablauf jedes Kalendermonats eine Voranmeldung mit der Berechnung der Steuer abzugeben und gleichzeitig die Vorauszahlung zu entrichten. Ergibt sich durch Vorsteuerabzug oder Kürzungsansprüche ein Überschuß zugunsten des Unternehmers, so wird er in den folgenden Voranmeldungszeitraum vorgetragen (evtl. erstattet). Beträgt die Steuerschuld für das vorangegangene Kalenderjahr weniger als 2 400 DM, so ist das Kalendervierteljahr Voranmeldungszeitraum. Nach Ablauf des Kalenderjahres hat der Unternehmer eine Steuererklärung abzugeben und ggf. binnen 10 Tagen den Unterschiedsbetrag zwischen Vorauszahlungen und der für den Veranlagungszeitraum berechneten Steuer zu entrichten. Die Finanzämter können die Fristen für die Abgabe der Voranmeldung/Entrichtung der Vorauszahlung beim Vorliegen bestimmter Voraussetzungen und unter bestimmten Bedingungen um einen Monat verlängern. Das Steueraufkommen folgt der wirtschaftlichen Entwicklung somit i. d. R. um 1 bis 2 Monate nach.

Einfuhrumsatzsteuer

Für die Einfuhrumsatzsteuer gelten mit geringen Ausnahmen die Vorschriften für Zölle oder — soweit die Einfuhrumsatzsteuer für die Einfuhr abschöpfungspflichtiger Gegenstände erhoben wird — die Vorschriften des Abschöpfungserhebungsgesetzes sinngemäß. Das Aufkommen folgt der Einfuhrentwicklung mit einmonatiger Verzögerung.

Versicherungsteuer

Durch den Versicherer sind zum 15. eines jeden Monats Abschlagzahlungen auf die im Abrechnungszeitraum (Kalenderjahr) zu entrichtende Steuer zu leisten, die dem Prämien-Istbetrag bzw. dem Prämien-Sollbetrag entsprechen. Das Aufkommen folgt somit der Entwicklung der Prämien-Einnahmen mit meist einmonatiger Verzögerung.

Zölle

Die Zollschuld entsteht und wird fällig mit der Abfertigung zum freien Verkehr. Auf Antrag wird die Zahlung des Zolls bis zum 15. des auf die Entstehung der Zollschuld folgenden Monats aufgeschoben. Das Zollaufkommen folgt der Einfuhr somit um durchschnittlich einen Monat.

Tabaksteuer

Die Steuer ist vom Hersteller durch Verwenden von Steuerzeichen (Banderolen) vor der Entfernung der Tabakerzeugnisse aus dem Herstellungsbetrieb 8) zu entrichten. Sie wird fällig:

7) Siehe weitere Erläuterungen in den Methodischen Hinweisen. — 8) Der Entfernung aus dem (Herstellungs-) Betrieb steht der Verbrauch im Betrieb gleich; bei der Mineralölsteuer: sofern er zu anderen Zwecken als der Aufrechterhaltung des Betriebs dient.

a) bei Zigaretten und Rauchtobak: für die bis zum 15. Tage eines Monats bezogenen Steuerzeichen am 12. Tage des nächsten Monats (für die vom 1. bis 15. Dezember bezogenen Zigarettensteuerzeichen jedoch am 27. Dezember), für die nach dem 15. Tage eines Monats bezogenen Steuerzeichen am 27. Tage des nächsten Monats;

b) bei Zigarren — bei einem Steuerzeichenbezug analog zu a) — am 10. bzw. 25. Tage des übernächsten Monats.

Kaffeesteuer

Die Vorschriften für Zölle gelten sinngemäß. Auf Antrag wird die Steuer für nicht gerösteten Kaffee bis zum 15. des zweiten auf die Entstehung der Steuerschuld folgenden Kalendermonats hinausgeschoben. Das Steueraufkommen folgt der Einfuhr mit durchschnittlich zweimonatiger Verzögerung.

Branntweinmonopol

Zum Aufkommen gehören Branntweinsteuer (für den von der Monopolverwaltung übernommenen Branntwein), Branntweinaufschlag (für den nicht übernommenen Branntwein), Monopolausgleich (für eingeführten Branntwein) und Reingewinn der Monopolverwaltung.

Die Branntweinsteuer wird vom Bezieher des Branntweins im Kaufgeld entrichtet 9). — Der Branntweinaufschlag ist für den unter Abfindung hergestellten Branntwein (Abfindungsbrennereien) binnen einer Woche nach Schluß des Monats, in dem der Branntwein hergestellt worden ist, zu entrichten, sonst (Verschlußbrennereien) binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Betrags an den Schuldner 9). — Für die Entstehung der Monopolausgleichschuld gelten die Vorschriften des Zollgesetzes sinngemäß.

Zahlungsaufschub: Beim Branntweinaufschlag auf Antrag und gegen Sicherheitsleistungen bis zum 15. des dritten auf die Fälligkeit folgenden Monats; desgleichen bei den Branntweinabgaben, die beim Übergang in den freien Verkehr fällig werden. Als Übergangsregelung werden die Aufschubfristen von Monat zu Monat um jeweils 12 Tage gekürzt, bis die neue Zahlungsfrist erreicht ist 10). — Auf den jährlich abzuführenden Reingewinn werden unregelmäßige Vorauszahlungen geleistet.

Mineralölsteuer

Die Steuerschuld entsteht mit der Entfernung des Mineralöls aus dem Betrieb 8). Die in einem Monat entstandene Steuerschuld ist

a) entweder je zur Hälfte bis spätestens am letzten Werktag des folgenden und am 20. des zweiten folgenden Monats zu zahlen oder

b) spätestens am 10. des zweiten Monats.

Zahlungen für die im November unbedingt entstandene Steuerschuld sind spätestens am 27. Dezember zu entrichten 10) — Zahlungsaufschub ist nicht zulässig.

Ergänzungsabgabe

Die Steuerentrichtung erfolgt zu denselben Terminen, die für die jeweiligen Bemessungsgrundlagen — d. s. Lohnsteuer 11), veranlagte Einkommensteuer 11), Kapitalertragsteuer, Körperschaftsteuer — maßgebend sind.

Vermögensteuer 7)

Vorauszahlungen am 10. Februar, 10. Mai, 10. August und 10. November. — Nachzahlungen nach Durchführung der Veranlagung. Wegen der normalerweise nur alle drei Jahre durchgeführten Hauptveranlagung tritt der „Nachzahlungseffekt“ kassenmäßig nur in dreijährlichem Turnus in Erscheinung (siehe Stichwort: Abschlußzahlungen).

9) Unter bestimmten, in § 91 BrtwMonG näher definierten Voraussetzungen kann der Branntwein mit den Angaben auch belastet bleiben, bis er in den freien Verkehr tritt. — 10) Gesetz zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1964 und des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 26. Juni 1973, BGBl. I S. 691. — 11) Sofern bestimmte, im Ergänzungsabgabengesetz näher definierte Einkommensgrenzen überschritten werden.

Kraftfahrzeugsteuer

Das Finanzamt setzt die Steuer fest. Sie ist jeweils für die Dauer eines Jahres (ggf. mit entsprechenden Zuschlägen auch für kürzere Zeiträume) im Voraus zu entrichten

Biersteuer

Die Steuer ist bis zum 20. des Monats zu entrichten, der auf die Entstehung der Steuerschuld (Entfernung aus dem Betrieb⁸⁾) folgt. Ein Zahlungsaufschub ist unzulässig. Das Aufkommen folgt somit dem Bierausstoß mit gut einmonatiger Verzögerung.

Grundsteuer¹²⁾

Die Grundsteuer wird für das Kalenderjahr festgesetzt. Fälligkeit Grundsteuer A: 15. Februar, 15. Mai, 15. August, 15. November; Grundsteuer B: 15. j.d. Monats zu je 1/12 des Jahresbetrags. (Hier von abweichend monatliche bzw. vierteljährliche Zahlung möglich).

Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital^{7) 12)}

Vorauszahlungen am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November. — Abschlußzahlungen nach Festsetzung der Steuer durch die Gemeinde. — Die Steuer folgt dem Wirtschaftsverlauf durchschnittlich mit 1 bis 2jähriger Verzögerung.

12) Das veranlagende Finanzamt stellt bei den Grundsteuern die Steuermeßbeträge, bei der Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital den sog. einheitlichen Steuermeßbetrag fest. Durch Anwendung der durch Gemeindefestsetzung festgesetzten Hebesätze auf die Meßbeträge wird die Steuer ermittelt und von den Gemeinden erhoben.

Lohnsummensteuer

Die Steuer ist bei Monatszahlung (Regelfall) spätestens am 15. des auf die Lohnzahlung folgenden Monats zu entrichten, bei vierteljährlicher Zahlung spätestens am 15. Tage nach Ablauf des Vierteljahres. Sie folgt der Lohnzahlung somit in der Regel mit Abstand von einem Monat.

Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (Einnahme)

Der Betrag ist den Gemeinden jährlich bis zum 1. Februar des auf das Erhebungsjahr folgenden Jahres (Schlußabrechnung) — unter Anrechnung der geleisteten Abschlags-/Vorauszahlungen — zuzuweisen. Abschlagszahlungen für das 1. bis 3. Vierteljahr: bis zum 1. Mai, 1. August, 1. November unter Zugrundelegung der Einkommensteuer - Istaufkommens des jeweils vorangegangenen Quartals. Sog. Vorauszahlung auf die Schlußabrechnung im Dezember in Höhe der Zahlung für das 3. Vierteljahr.

Gewerbsteuerumlage

Das unter „Gemeindeanteil“ Ausgeführte gilt hinsichtlich der Termine auch für die an Bund und Länder abzuführende Gewerbesteuerumlage entsprechend. Der Berechnung der vierteljährlichen Abschlagszahlungen wird das Gewerbesteuer - Istaufkommen des jeweils vorangegangenen Quartals zugrunde gelegt. Besonderheit: Die Dezember - Vorauszahlung einer Gemeinde ist nur bis zur Höhe der Vorauszahlung auf den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer zu leisten¹³⁾.

13) Unbeschadet der rechtlichen Regelung in einigen Ländern werden die Vorauszahlungen des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und der Gewerbesteuerumlage in der Statistik brutto ausgewiesen.

II. Ergebnisse

1. Gesamtüberblick

Das kassenmäßige Steueraufkommen bei Bund, Ländern und Gemeinden belief sich im Jahr 1973 vor der Steuerverteilung auf 223,8 Mrd. DM, das sind 28,2 Mrd. DM oder 14,4 % mehr als vor Jahresfrist. In dem genannten Betrag ist die erstmals im August 1973 kassenwirksam gewordene Investitionssteuer die als Konjunkturausgleichsrücklage auf Sonderkonten der Deutschen Bundesbank stillgelegt wird, in Höhe von 339 Mill. DM mit enthalten; ohne sie wäre die Steigerungsquote gegenüber 1972 etwas geringer gewesen. Der ebenfalls stillgelegte Stabilitätzuschlag¹⁾ (1 596 Mill. DM) wurde dagegen nicht in die Darstellung einbezogen. Auch die dem Lastenausgleichsfonds zuzuführenden Abgaben — Vermögens-, Kreditgewinn- und Hypothekengewinnabgabe — in Höhe von 1 297 Mill. DM blieben bei der nachstehenden Textierung außerhalb der Betrachtung, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vermerkt ist.

Das gesamte Steueraufkommen setzte sich aus rund 50 verschiedenen Steuerarten zusammen, wurde jedoch in der Hauptsache (rd. 86 %) von den acht ertragreichsten Einzelsteuern mit folgenden Beträgen erbracht:

1) Aufgrund des Art. 4 StAndG 1973 erhobener — nicht rückzahlbarer — Zuschlag zur Einkommen- und Körperschaftsteuer für die Kalenderjahre 1973 und 1974, vorübergehende Stilllegung bei der Deutschen Bundesbank.

	Mrd. DM	% des Gesamtaufkommens
Lohnsteuer	61,3	27,4
Umsatz- (Mehrwert-) steuer	35,3	15,8
Veranlagte Einkommensteuer	26,5	11,8
Gewerbesteuer nach Ertrag u. Kapital	17,8	7,9
Mineralölsteuer	16,6	7,4
Einfuhrumsatzsteuer	14,6	6,5
Körperschaftsteuer	10,9	4,9
Tabaksteuer	8,9	4,0
Zusammen	191,7	85,6

Betrachtet man Mehrwert- und Einfuhrumsatzsteuer einerseits sowie Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital und Lohnsummensteuer (2 535 Mill. DM) andererseits jeweils nur als eine Steuerart, dann ergibt sich für 1973 sogar eine Konzentration von knapp 87 % des gesamten Steueraufkommens auf nur sieben Steuerarten, die zugleich fast 95 % des gesamten Aufkommenszuwachses von 1972 auf 1973 stellten. Weitere elf Steuer-/Abgabearten mit einem Aufkommen von jeweils mehr als 1 Mrd. DM (Kraftfahrzeugsteuer, Vermögensteuer, Grundsteuer B, Einnahmen aus dem Branntweinmonopol, Zölle, Kapitalertragsteuer, Ergänzungsabgabe, Steuern vom Grundbesitzwechsel²⁾, Biersteuer, Kaffeesteuer, Versicherungssteuer) repräsentierten zusammen fast 27 Mrd. DM oder annähernd 12 % der gesamten Steuereinnahmen.

2) Wegen der zusammenfassenden Betrachtung von Grunderwerbsteuer und Zuschlag zur Grunderwerbsteuer, siehe S. 12.

Die wirtschaftliche Situation 1973 hat sich auch im Aufkommen der verschiedenen Steuern — bei im einzelnen gegenüber dem Vorjahr oft sehr unterschiedlicher Entwicklung — niedergeschlagen. Die einkommens-(gewinn-) oder ertragsorientierten Steuern (Einkommen- und Körperschaftsteuer, Ergänzungsabgabe, Gewerbesteuer) erwiesen sich als die Gruppe mit dem größten Volumen (121 Mrd. DM) und der stärksten durchschnittlichen Zuwachsrate (+ 21 %), deren Höhe z. T. allerdings in nicht unerheblichem Umfang von den in einem früheren Jahr erwirtschafteten Gewinnen/Erträgen beeinflusst ist. Zölle und Verbrauchsteuern (35 Mrd. DM) verzeichneten, nicht zuletzt dank steuerrechtlich bedingter Mehreinnahmen bei zwei großen Steuern, mit + 12 % ebenfalls eine kräftige Zunahme. Unter den umsatzbezogenen Steuern im weiteren Sinn (Mehrwert-, Einfuhrumsatz-, Kapitalverkehr-, Versicherungs-, Wechsel-, Grunderwerb-, Rennwett- und Lotteriesteuer, Feuerschutzsteuer) kam es bei uneinheitlichen Tendenzen nur zu einer durchschnittlichen Aufkommenssteigerung um 6 % auf rd. 54 Mrd. DM. Auf die Entwicklung im einzelnen — auch der oben nicht aufgeführten Steuern — und ihre Ursachen wird in Abschnitt II 2 ausführlicher eingegangen.

Tabelle 1: Entwicklung der volkswirtschaftlichen Steuerquote

Jahr	Brutto-sozial-produkt	Steueraufkommen insgesamt			
		ohne Lasten-ausgleichs-abgaben		mit Lasten-ausgleichs-abgaben	
		Mrd. DM	in % des Brutto-sozial-produkts	Mrd. DM	in % des Brutto-sozial-produkts
1970	685,6	152,6	22,3	154,1	22,5
1971	760,1	171,0	22,5	172,4	22,7
1972	829,7	195,6	23,6	197,0	23,7
1973	926,2p	223,8	24,2	225,1	24,3

Bezogen auf das Bruttosozialprodukt ist die steuerliche Belastung gegenüber 1972 gestiegen: Die sogenannte volkswirtschaftliche Steuerquote lag mit 24,2 % (unter Berücksichtigung der Lastenausgleichsabgaben mit 24,3 %) um 0,6 Prozentpunkte über dem Vorjahresergebnis. Eine Steuerquote von mehr als 24 % (einschl. Lastenausgleichs-abgaben) wurde im letzten Jahrzehnt nur noch einmal, und zwar im Jahr 1969, das durch Vorverlagerungen von Gewerbesteuereinnahmen³⁾ gekennzeichnet war, erreicht. In den Ergebnissen für 1973 ist die Investitionssteuer mit enthalten. Einschl. des Stabilitätzuschlags in Höhe von 1 596 Mill. DM würde sich eine Belastungserhöhung um insgesamt 0,7 Prozentpunkte ergeben.

2. Die einzelnen Steuerarten

Die Lohnsteuer war im Berichtszeitraum wieder die ergebige Einzelsteuer. Sie belief sich auf 61,3 Mrd. DM, das sind 11,5 Mrd. DM oder 23,1 % mehr als vor Jahresfrist. Zu diesem Ergebnis trugen die erhöhten Tarif- und Effektivverdienste und die gestiegene Zahl der ausländischen Arbeitskräfte bei, in Verbindung mit dem Hineinwachsen von Arbeitnehmern in die direkte und indirekte Progression des Einkommensteuertarifs. In nicht unbedeutendem Umfang ist das hohe Aufkommensniveau ferner der Tatsache zuzuschreiben, daß die Erstattungen, zu denen es im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagungen nach § 46 EStG stets in weit stärkerem Umfang kommt als zu Nachzahlungen, den Nachweis der Lohnsteuer nicht berühren, sondern das Aufkommen an veranlagter Einkommensteuer mindern. Nach derzeit vorliegenden Angaben bezifferten sich diese Erstattungen für 1973 per saldo auf 3,5 Mrd. DM gegenüber knapp 2,4 Mrd. DM im Jahr 1972. Erhebliche Minderungen an Lohnsteuereinnahmen

ergaben sich dagegen durch die aus dem Lohnsteueraufkommen an Arbeitnehmer geleisteten Zulagen in der Größenordnung von 4,5 Mrd. DM, von denen

— rd. 3 Mrd. DM (1972: 2,7 Mrd. DM) auf Arbeitnehmer-Sparzulagen nach dem Dritten Vermögensbildungsgesetz und

— 1,4 Mrd. DM (1972: 1,3 Mrd. DM) auf Arbeitnehmerzulagen nach dem Berlinförderungsgesetz entfielen.

Mit einem Aufkommen von 26,5 Mrd. DM hat sich die veranlagte Einkommensteuer im Berichtsjahr um 14,3 % gegenüber 1972 erhöht; die Körperschaftsteuer ist im gleichen Zeitraum sogar von 8,5 Mrd. DM auf 10,9 Mrd. DM (+ 28,2 %) gestiegen. In beiden Veranlagungssteuern schlugen sich die hohen Abschlußzahlungen aus den Restveranlagungen 1970 und den laufenden Veranlagungen für 1971 sowie die erhöhten, auf diesen Abschlußergebnissen basierenden oder in Anpassung an die Ertragslage der Unternehmen festgesetzten Vorauszahlungen nieder. Im letzten Vorauszahlungsmonat (Dezember) und damit im gesamten 4. Vj. 1973 haben sich die Wachstumsraten beider Veranlagungssteuern — verglichen mit den in den drei ersten Vierteljahren 1973 verzeichneten Quoten — zwar abgeschwächt, doch darf dabei die relativ hohe Ausgangsbasis nicht übersehen werden: Das zum Vergleich herangezogene 4. Vj. 1972 hatte seinerseits das Aufkommen des 4. Vj. 1971 bei der Körperschaftsteuer um 34,4 % und bei der veranlagten Einkommensteuer um 30,2 % überschritten. Die absolute Höhe der Einnahmen im Dezember 1973 läßt jedenfalls die auch vom Bundesministerium der Finanzen geteilte Annahme zu, daß vor allem bei der Körperschaftsteuer angesichts einer im ganzen weiterhin günstigen Ertragsentwicklung Vorauszahlungsanpassungen nach unten nicht in nennenswertem Umfang vorgenommen worden sind. Beide Steuerarten sind im Berichtsjahr durch die Leistung von Zulagen gem. §§ 1 und 2 Investitionszulagengesetz und § 19 Berlinförderungsgesetz gemindert, und zwar

— die Einkommensteuer um 371 Mill. DM (1972: 406 Mill. DM)

— und die Körperschaftsteuer um 782 Mill. DM (1972: 771 Mill. DM).

Auf die im Berichtsjahr gegenüber dem Vorjahr stärkere Reduzierung des Aufkommens an veranlagter Einkommensteuer durch Steuerrückzahlungen an Arbeitnehmer wurde bereits hingewiesen.

Unter den Steuern vom Einkommen wies nur die Kapitalertragsteuer, die sich im Berichtsjahr auf etwas über 2 Mrd. DM belief, einen Rückgang (— 7,5 %) auf, der jedoch nicht auf niedrigere Gewinnausschüttungen gegenüber 1972 zurückzuführen war. Die Mindereinnahme in Höhe von 165 Mill. DM entsprach vielmehr einer Zahlungsverchiebung in etwa gleicher Höhe, die aus der Ausschüttung einer vom Januar 1973 auf Dezember 1972 vorgezogenen Dividende resultierte. Außerdem schmälerte 1973 der zügige Abbau von Rückständen aus Vorjahren bei den Erstattungen im Rahmen von Doppelbesteuerungsabkommen durch das Bundesamt für Finanzen das Aufkommen der nicht veranlagten Steuern vom Ertrag.

Die ausschließlich dem Bund zustehende Ergänzungsabgabe erzielte mit einem Aufkommen von 1 853 Mill. DM unter sämtlichen Steuern die höchste Zuwachsrate (31,8 %, d. s. 448 Mill. DM) gegenüber dem Vorjahr. Sie stieg stärker als jede der vier für ihre Bemessung in Frage kommenden Einkommen- und Körperschaftsteuern. Ursächlich hierfür ist, daß immer mehr Steuerpflichtige mit ihren Einkommen in die Steuerpflicht der Ergänzungsabgabe hineinwachsen. Dies gilt insbesondere für Lohnsteuerpflichtige, die jetzt schon den größten Einzelbeitrag zum Aufkommen an Ergänzungsabgabe leisten.

3) In Höhe von schätzungsweise 2 bis 2,5 Mrd. DM; siehe WiSta 4/1971, S. 258.

Tabelle 2: Entwicklung ausgewählter Steuerarten in den einzelnen Vierteljahren 1973

Steuerart	Zu- (+) bzw. Abnahme (-) gegenüber dem Vorjahresvierteljahr in %			
	1.	2.	3.	4.
Lohnsteuer	+ 15,9	+ 24,6	+ 25,0	+ 25,9
Veranlagte Einkommensteuer	+ 21,5	+ 14,2	+ 17,7	+ 5,7
Nicht veranlagte Steuer vom Ertrag	- 5,2	- 12,3	+ 4,5	- 34,1
Körperschaftsteuer	+ 20,6	+ 55,9	+ 35,6	+ 12,4
Umsatzsteuer	+ 10,5	+ 4,7	- 0,6	- 1,7
Einfuhrumsatzsteuer	+ 15,2	+ 17,1	+ 10,3	+ 11,7
Gesellschaftsteuer	+ 7,5	+ 12,5	- 22,8	- 33,5
Börsenumsatzsteuer	+ 12,6	- 7,8	- 21,4	- 10,0
Versicherungsteuer	+ 16,9	+ 3,8	+ 16,7	+ 12,1
Wechselsteuer	- 3,6	- 20,8	- 22,5	- 27,7
Zölle	+ 4,4	+ 0,1	- 2,0	- 8,9
Tabaksteuer	+ 13,0	+ 25,6	+ 14,9	+ 4,0
Kaffeesteuer	+ 5,3	+ 12,6	- 5,4	+ 9,1
Branntweinmonopol	+ 12,8	- 16,2	+ 28,0	+ 37,2
Mineralölsteuer	+ 13,5	+ 4,3	+ 13,3	+ 31,5
Ergänzungsabgabe	+ 32,8	+ 55,0	+ 19,6	+ 25,3
Vermogensteuer	+ 2,2	+ 6,6	+ 13,6	+ 9,7
Erbschaftsteuer	- 9,9	- 2,3	- 18,4	- 12,7
Kraftfahrzeugsteuer	+ 15,2	+ 5,6	+ 2,7	- 0,4
Grundwerbsteuer einschl. Zuschlag zur Grundwerbsteuer	+ 25,7	+ 26,8	+ 6,6	- 2,9
Gewerbsteuer nach Ertrag und Kapital	+ 21,0	+ 18,2	+ 22,8	+ 17,4
Lohnsummensteuer	+ 23,3	+ 10,5	+ 16,2	+ 16,2

Die 1973 aufgekommenen Gewerbesteuern ⁴⁾ in Höhe von 20,3 Mrd. DM überschritten das vergleichbare Vorjahresergebnis um 3 289 Mill. DM oder 19,3 %. Dabei verzeichnete die Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital, die um 2 930 Mill. DM oder 19,7 % auf 17,8 Mrd. DM zugenommen hat, auch einen prozentual höheren Zuwachs als die Lohnsummensteuer, deren Aufkommen um 359 Mill. DM (+ 16,5 %) auf 2 535 Mill. DM gestiegen ist. Für die kräftige Zunahme der Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital waren — ebenso wie bei der veranlagten Einkommensteuer und bei der Körperschaftsteuer, zwischen deren Steigerungsquoten der relative Zuwachs der Gewerbesteuer mit rd. 20 % lag — die Abschlußzahlungen aus den Veranlagungen 1970 und 1971 sowie die darauf aufbauenden Steuervorauszahlungen und Vorauszahlungsanpassungen ausschlaggebend. Das Wachstum der Lohnsummensteuer war in erster Linie der kräftigen Aufwärtsentwicklung der Arbeitsverdienste zuzuschreiben, auf die bereits bei Darstellung der Lohnsteuer hingewiesen wurde. Daß die Lohnsummensteuer die prozentuale Aufkommensteigerung der aufgrund eines Progressionstarifs erhobenen Lohnsteuer unterschritt, ist tarifkonform; die umgekehrte Relation in den Jahren 1971 und 1972 beruhte auf Sonderinflüssen ⁵⁾. Bei beiden Gewerbesteuern hatten Hebesatzerhöhungen einen aufkommensteigernden, im gegenwärtigen Zeitpunkt jedoch noch nicht quantifizierbaren Einfluß, bei der Lohnsummensteuer spielte ferner die Neueinführung dieser Abgabe in einigen Gemeinden eine Rolle.

Die aufgrund des Umsatzsteuergesetzes (UStG 1967) erhobenen, Bund und Ländern gemeinsam zustehenden Steuern, beliefen sich im Berichtsjahr einschl. der ab August 1973 kassenwirksam gewordenen Investitionssteuer zusammen auf knapp 50 Mrd. DM gegenüber annähernd 47 Mrd. DM im Vorjahr, was einem Zuwachs von 6,1 % entspricht. Während sich dabei die Einfuhrumsatzsteuer — infolge größerer Importe bei gestiegenen Preisen relativ kräftig — um 1 735 Mill. DM oder 13,5 % auf 14,6 Mrd. DM erhöht hat, stieg die Umsatzsteuer trotz einer beachtlichen Zunahme der letzten inländischen Verwendung nur um 3,2 % (ohne Investitionssteuer sogar nur um 2,3 %), und

⁴⁾ Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital sowie Lohnsummensteuer. Die letztere stellt eine besondere Erhebungsform der Gewerbesteuer dar, die neben Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital erhoben werden kann. Von dieser Möglichkeit machen rd. 800 Gemeinden mit etwa 40 % der Wohnbevölkerung des Bundesgebietes in zunehmendem Umfang Gebrauch. — ⁵⁾ Einzelheiten zur Realsteuerentwicklung siehe WiSta 10/1973, S. 579 ff.

zwar mit fallenden Zuwachsraten im 1. und 2. Vj. und mit wachsenden Negativraten im 3. und 4. Vj. 1973. Ursächlich für diese Entwicklung ist in erster Linie die kräftige Zunahme des Ausfuhrgeschäfts, das dem Unternehmer die Möglichkeit gibt, die in den exportierten Gütern enthaltene Umsatzsteuer als Vorsteuer geltend zu machen. Zu einem weiteren Teil erklärte sie sich aber auch aus der erwähnten Importsteigerung, da die auf die Einfuhren entrichtete Einfuhrumsatzsteuer in den folgenden Umsatzstufen als Vorsteuer von der Mehrwertsteuer abgezogen wird und diese mithin schmälert. Schließlich ist noch zu berücksichtigen, daß die gem. § 30 UStG 1967 bis zum 31. Dezember 1972 befristete Selbstverbrauchsteuer (in Höhe von zuletzt 2 % des einkommensteuerlichen Wertes der Anlagegüter) im Aufkommen 1973 — im Gegensatz zu 1972 — nur noch mit Restbeträgen enthalten ist.

Unter den Umsatzsteuern des Bundes, zu denen Kapitalverkehrsteuern (d. i. Gesellschaft- und Börsenumsatzsteuer) Versicherung- und Wechselsteuer gehören, hat sich, u. a. in Auswirkung der zum 1. Juli 1973 erneut heraufgesetzten Prämien für die Kraftfahrzeugversicherung, nur die Versicherungsteuer erhöht, und zwar um 12,5 % auf über 1 Mrd. DM. Sie gehörte damit zu einer der vier Einzelsteuern, deren Aufkommen innerhalb eines Vierjahreszeitraums um mehr als 70 % zugenommen hat. Dagegen führte die Lage am Kapitalmarkt insbesondere zu rückläufigen Einnahmen aus der Wechselsteuer, die sich 1973 nur noch auf 219 Mill. DM (- 19,0 %) belief. Zum Rückgang der Gesellschaftsteuer um 11,2 % auf 296 Mill. DM mag auch beigetragen haben, daß mit Blick auf die im Zuge der Harmonisierungsbestrebungen der Europäischen Gemeinschaften zum 1. Januar 1974 vorgesehene Tarifierkung von 2 % auf 1 % gesellschaftsteuerpflichtige Geschäfte im Berichtsjahr unterblieben und auf den Zeitpunkt nach der Steuersatzhalbierung verschoben wurden; im 1. und 2. Vj. 1973 waren die Veränderungsdaten noch positiv.

Die Einnahmen aus Zöllen und Verbrauchsteuern in Höhe von insgesamt 35,0 Mrd. DM entwickelten sich im einzelnen recht unterschiedlich. Trotz gestiegener Einfuhren und nach einem schwachen Anstieg im 1. Halbjahr waren die Zölle im gesamten Berichtszeitraum leicht (- 1,8 %) auf 3 172 Mill. DM zurückgegangen, was sich aus der 20 %igen Zollsenkung gegenüber den drei neuen EG-Staaten und den Rest-Efta-Ländern erklärt. Wie üblich, verzeichnete die den Ländern zustehende Biersteuer (1 269 Mill. DM) mit + 1,5 % auch 1973 nur eine relativ geringe Zunahme, die der Steigerung des Bierabsatzes in dem zugrunde liegenden Zeitabschnitt etwa entsprach. Von den vier Verbrauchsteuern mit einer Steigerungsrate von mehr als 10 % gegenüber dem Vorjahr blieb nur der Zuwachs der Schaumweinsteuer um 35 Mill. DM von Tarifänderungen oder Änderungen der Zahlungsmodalitäten unbeeinflusst. Bei den übrigen drei — zugleich aufkommenstärksten — Verbrauchsteuern trugen dagegen steuerrechtliche Änderungen im Berichtsjahr oder im Vorjahr mit zu den hohen Mehreinnahmen bei: Die am 1. September 1972 in Kraft getretene Heraufsetzung der Tabaksteuersätze wirkte sich 1973 erstmals in einem ganzen Kalenderjahr aus. Das Aufkommen aus dieser Steuer überschritt im Berichtsjahr mit 8,9 Mrd. DM das 1972er Ergebnis um über 1 Mrd. DM (+ 13,4 %), wovon mehr als 940 Mill. DM auf die ersten drei Quartale 1973 entfielen. Auch die Erhöhung der Steuersätze für Mineralöl zum 1. März 1972 und für Brantwein zum 1. Januar 1972 hatten sich 1972 noch nicht in vollem Umfang niedergeschlagen. Aufkommen erhöhend wirkte sich 1973 bei diesen beiden Steuern vor allem aber die durch Gesetz vom 26. Juni 1973 verfügte Reduzierung der Zahlungsfristen sowie bei der Mineralölsteuer die Steuersatzerhöhung (5 Pf je l) zum

1. Juli 1973 aus⁴⁾). Die Mineralölsteuer — mit Abstand die ergiebigste Bundessteuer — umfaßte 1973 mit einem Aufkommen von 16,6 Mrd. DM knapp die Hälfte aller beim Bund aufgekommene Zölle und Verbrauchsteuern, und mit einem Zuwachs von 2 362 Mrd. DM (+ 16,6%) sogar fast 63% der hier verzeichneten Mehreinnahmen. Von dem gesamten Steigerungsbetrag im Berichtsjahr entfielen mehr als eine Mrd. DM auf den Dezember, dem ein Januar (1974) mit drastischem Rückgang folgte. Zu erwähnen ist noch, daß die Heizölsteuer, die in dem vorstehend genannten Aufkommensbetrag in Höhe von 978 Mill. DM enthalten ist, an der Steigerung nicht beteiligt war; sie ging im Berichtsjahr gegenüber 1972 infolge der Senkung des Steuersatzes für schweres Heizöl um 15 Mill. DM (— 1,5%) zurück. Die Einnahmen aus dem Branntweinmonopol (3 175 Mill. DM) erbrachten bei einer sehr unterschiedlichen Entwicklung in den einzelnen Monaten und Quartalen (zum Teil bedingt durch den wechselhaften von der Nachversteuerung geprägten Einnahmeverlauf im 1. Halbjahr 1972) im Jahresdurchschnitt 1973 Mehreinnahmen von 305 Mill. DM oder 10,6%; hiervon entfielen allein 120 Mill. DM auf den von der Verkürzung der Fristen für den Zahlungsaufschub betroffenen Monat Dezember. Unter den übrigen Verbrauchsteuern in Höhe von 237 Mill. DM hatten Leuchtmittelsteuer (115 Mill. DM) sowie Tee- und Salzsteuer (43 bzw. 42 Mill. DM) noch größere Bedeutung.

Die Kraftfahrzeugsteuer näherte sich im Jahr 1973 der 5 Mrd. DM-Grenze und behauptete damit ihre seit 20 Jahren unbestrittene Stellung als größte Landessteuer. Ihre Aufkommensteigerung blieb im Berichtszeitraum mit 267 Mill. DM (+ 5,7%) allerdings um mehr als die Hälfte hinter dem außergewöhnlich kräftigen Zuwachs des Vorjahres (+ 565 Mill. DM) zurück, der sich damals teilweise aus der Tarifierhöhung für Nutzfahrzeuge zum 1. April 1972 erklärte. Sie erreichte aber auch die Mehreinnahmen der Jahre 1971 und 1970 nicht mehr und lag nur geringfügig über denen von 1969. Die fallenden Quoten in den einzelnen Vierteljahren 1973 (siehe Tabelle 2) können nur zum Teil als Spiegelbild der Entwicklung des Vorjahres (von 8% im 1. auf 16% im 4. Vj. steigende Zuwachsraten) erklärt werden. Bei ihrer Beurteilung darf auch die Ölkrise und die allgemeine Wirtschaftslage 1973 nicht außer acht bleiben. Interessant ist in diesem Zusammenhang, daß die zwischen dem 1. Juli 1973 und dem 1. Januar 1974 eingetretenen Bestandsveränderungen an Kraftfahrzeugen bei Personenkraftwagen, Omnibussen und Kraftfahrzeuganhängern zwar positiv, aber deutlich niedriger waren als zwischen vorausgegangenen Halbjahresterminen, während andere Kraftfahrzeugarten (Kombiwagen, Lastkraftwagen) sogar leichte Rückgänge aufwiesen.

Verglichen mit der Entwicklung in den letzten drei Jahren hielt sich auch die Zunahme der Rennwett- und Lotteriesteuer um 4,0% auf 661 Mill. DM in relativ engen Grenzen. Ausschlaggebend hierfür war die hauptsächlich aus dem Lottogeschäft resultierende Lotteriesteuer, die mit 552 Mill. DM den größten Einzelposten dieser Steuergruppe bildete; sie verzeichnete im Berichtsjahr einen deutlich niedrigeren Zuwachs als im Vorjahr und als im Schnitt der letzten 10 Jahre.

Die am Wert der Gegenleistung orientierten Steuern vom Grundbesitzwechsel sind im Berichtsjahr dagegen wieder beachtlich gestiegen, und zwar um 171 Mill. DM (+ 13,0%) auf zusammen 1 483 Mill. DM, nachdem sie bereits 1972 einen Zuwachs von 142 Mill. DM zu verzeichnen

hatten. Eine zusammengefaßte Betrachtung beider Abgaben ist einmal ihrer gemeinsamen Bemessungsgrundlage wegen angezeigt, zum anderen vor allem aber auch wegen ihrer unterschiedlichen rechtlichen und statistischen Behandlung in den einzelnen Ländern: Rheinland-Pfalz weist die gesamte Steuer — die hier in voller Höhe Kommunalsteuer ist — im gemeindlichen Sektor nach, Hamburg führt ihren Nachweis dagegen nur im staatlichen Bereich.

Auch die zur Förderung des Feuerlöschwesens und des vorbeugenden Brandschutzes als Landessteuer erhobene, von der Höhe der Versicherungsentgelte abhängige Feuerchutzsteuer hat sich 1973 trotz des überdurchschnittlichen Zuwachses im Vorjahr (+ rd. 43%) im Berichtsjahr nochmals um 11,0% auf 188 Mill. DM erhöht.

Die negative Entwicklung der Erbschaftsteuer, die sich durch alle Quartale 1973 hindurchzog, hängt damit zusammen, daß die Verfassungsmäßigkeit der Bewertungsvorschriften des § 23 Abs. 1 ErbStG in Zweifel gezogen wurde; sie wird zur Zeit vom Bundesverfassungsgericht geprüft, das Ende 1972 vom Bundesfinanzhof im Blick auf anhängige Verfahren in dieser Sache angerufen worden ist. Angesichts dieser noch offenen Rechtslage haben die Länderfinanzminister beschlossen, die Erbschaftsteuer nur noch vorläufig zu veranlagern und bei Anfechtung des Steuerbescheids den Anträgen auf Aussetzung der Vollziehung zu entsprechen. Das Erbschaftsteueraufkommen des Berichtsjahres in Höhe von 468 Mill. DM, d. s. 56 Mill. DM oder 10,7% weniger als vor Jahresfrist, lag daher noch unter demjenigen von 1970, nachdem bereits 1972 nur ein geringer Zuwachs und 1971 ein leichter Rückgang zu verzeichnen gewesen war.

Unter der Gruppe der vermögensbezogenen Steuern rangierte die Vermögensteuer ihrer Höhe nach an erster Stelle. Sie belief sich im zweiten auf die letzte Vermögensteuer-Hauptveranlagung zum 1. Januar 1972 folgenden Jahr auf 3 234 Mill. DM, das sind 241 Mill. DM oder 8,0% mehr als im Jahr 1972, dessen Ergebnisse (in allen Vierteljahren) rückläufig waren. Handelte es sich bei diesem 1972 verzeichneten Rückgang um eine ganz normale Erscheinung, die auch in früheren Jahren beobachtet wurde (sie hängt damit zusammen, daß sich die im zweiten oder dritten auf den Hauptveranlagungszeitpunkt folgenden Jahr fälligen Nachzahlungen mit den laufenden Vorauszahlungen zu einem überdurchschnittlichen Aufkommensbetrag massieren, der im darauffolgenden Jahr nicht mehr erreicht wird), so entsprach das relativ niedrige Aufkommen 1973 nicht den Erwartungen. Nach Mitteilung des Bundesministeriums der Finanzen war mit einer beschleunigten Abwicklung der Arbeiten zur Vermögensteuer-Hauptveranlagung auf den 1. Januar 1972, d. h. mit höheren Einnahmen gerechnet worden. Auch die Ergebnisse der ersten drei Monate 1974 lassen hierin noch keine entscheidende Wendung erkennen.

Die Besteuerungsgrundlagen der Grundsteuern basierten im Berichtsjahr noch auf den „eingefrorenen“ Einheitswerten des Jahres 1935⁵⁾. Trotz dieses Bewertungsstopps konnte die auf nichtlandwirtschaftliche Grundstücke erhobene Grundsteuer (sog. Grundsteuer B) infolge der regen Bautätigkeit — zum Teil verbunden mit der Umwandlung bisher land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke in Bauland — und der von einer Reihe von Gemeinden vorgenommenen Hebesatzerhöhungen ihr Aufkommen in den letzten Jahren beträchtlich steigern. Im Berichtsjahr nahm sie um über 200 Mill. DM (7,7%) auf 2 807 Mill. DM zu, wobei der auf stärkerer Hebesatzanspannung gegenüber dem Vorjahr beruhende Zuwachs anhand der hier vorliegenden Unterlagen zur Zeit noch nicht ermittelt werden kann. Das Aufkommen an Grundsteuer A (Grundsteuer auf land- und forstwirtschaftliche Betriebe) ist im gleichen Zeitraum nur um 1% auf 402 Mill. DM gestiegen. Da diese Steuer in den letzten drei

⁴⁾ Das Gesetz zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1964 und des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 26. Juni 1973 (BGBl. I S. 691) ordnet u. a. an, daß

a) im November unbedingt entstandene Mineralölsteuerschuld im Dezember (bisher je zur Hälfte im Dezember und Januar) zahlbar ist und

b) bei den Branntweinabgaben der bisher bis zum 15. des auf die Fälligkeit folgenden fünften Monats mögliche Zahlungsaufschub um 2 Monate gekürzt wird. Die Zahlungsfristverkürzung gilt erstmals für die im Juli 1973 aufgeschobenen Abgabeschulden nach Maßgabe einer Sonderregelung für eine Übergangszeit.

⁵⁾ Siehe Fußnote auf S. 11.

Jahren bei — im gewogenen Durchschnitt — gleich hoch gebliebenen Hebesätzen um 44 Mill. DM gesunken ist, wird man nicht fehlgehen, wenn man den leichten Anstieg im Berichtsjahr einer etwas stärkeren Hebesatzanspannung zuschreibt. Alle übrigen Gemeindesteuern beliefen sich 1973 auf zusammen 315 Mill. DM, von denen sich 92 % auf vier Steuerarten konzentrierten (Gemeindegetränksteuer: 95 Mill. DM, Vergnügungsteuern einschl. Kinosteuer: 90 Mill. DM, Hundesteuer: 78 Mill. DM, Schank-erlaubnissteuer: 28 Mill. DM). Gegenüber dem Vorjahr sind sie bei im einzelnen recht unterschiedlicher Entwicklung per saldo um 2,6 % zurückgegangen.

3. Steuereinnahmen nach Art der Gebietskörperschaften

An den gesamten Steuereinnahmen im Bundesgebiet, die 1973 in Höhe von 223,5 Mrd. DM zur Verteilung auf Bund, Länder und Gemeinden sowie die Europäischen Gemeinschaften (EG) zur Verfügung standen, partizipierten die einzelnen Gruppen mit Beträgen, die zwischen rd. 2 und 115 Mrd. DM lagen. Diese Größenunterschiede sind einmal durch das unterschiedlich hohe Finanz- und Aufgabenvolumen der jeweiligen Empfänger bedingt, sie hängen aber auch davon ab, welche anderen Einnahmequellen (insbesondere Darlehen und Zuweisungen) diese außerdem haben. Wie aus den hier vorliegenden Unterlagen der Jahresrechnungsstatistik der öffentlichen Finanzen 1971 hervorgeht, betrug der Anteil der Steuern an den Gesamteinnahmen beim Bund fast 90 %, bei den Ländern ohne Stadtstaaten noch 70 %, bei den Stadtstaaten (staatlicher und gemeindlicher Bereich ⁷⁾) nur 42 % und bei den Gemeinden einschl. Gemeindeverbänden nicht viel mehr als ein Viertel (rd. 26 %).

Zur Deckung des Gesamthaushalts der EG in der Größenordnung von 19 Mrd. DM (Soll) leisteten die von deutscher Seite abgeführten Zölle im Jahr 1973 einen Beitrag in Höhe von 2 163 Mill. DM. Bei leicht rückläufigem Zollaufkommen hat sich dieser Beitrag infolge des jährlich steigenden Prozentsatzes, den die EG beanspruchen können, gegenüber dem Vorjahr um mehr als 40 % erhöht; er machte 1973 annähernd 70 % (1972 knapp 50 %) des Zollaufkommens im Bundesgebiet aus. Ab 1. Januar 1975 wird er 100 % betragen.

Die Steuereinnahmen des Bundes beliefen sich im Berichtsjahr auf 115 Mrd. DM, das sind 13,3 Mrd. DM oder 13,0 % mehr als vor Jahresfrist. Zu diesem Ergebnis trugen insbesondere die Beteiligungsbeträge an der Einkommen- und Körperschaftsteuer bei, die sich gegenüber dem Vorjahr zusammen um 7,5 Mrd. DM (+ 20,4 %) auf 44,2 Mrd. DM erhöht haben. Ihr Anteil am Gesamtbetrag der dem Bund verbliebenen Steuern erreichte damit fast 38,4 %, während er 1970 noch bei knapp 33 % gelegen hatte. Diese Verschiebung in der Struktur der Steuereinnahmen des Bundes ist überwiegend die Folge der geänderten verteilungsrechtlichen Vorschriften (1970 keine Abführung von EG-Anteilen, um fünf Prozentpunkte höherer Anteil des Bundes an den Umsatzsteuern), hängt aber auch mit der kräftigen Steigung der Einkommen- und Körperschaftsteuer in den letzten vier Jahren zusammen. Prozentual fast ebenso stark wie der Einkommen- und Körperschaftsteueranteil hat sich der von den Gemeinden an den staatlichen Bereich abzuführende Gewerbesteueranteil (sog. Gewerbesteuerumlage) im Berichtsjahr erhöht; er lag mit 3 511 Mill. DM um 586 Mill. DM oder 20,0 % über dem 1972er Ergebnis. Die dem Bund 1973 ver-

bleibenden Umsatzsteueranteile beliefen sich auf 32,2 Mrd. DM, das sind 1 628 Mill. DM oder nur 5,3 % mehr als im Vorjahr. Die sonstigen Steuereinnahmen in Höhe von 35,1 Mrd. DM, bei denen es sich um Bundessteuern abzüglich EG-Anteile handelt, haben um 3 563 Mill. DM oder + 11,3 % zugenommen.

Ohne den gemeindlichen Bereich der Stadtstaaten erreichten die Steuereinnahmen der Länder 76,5 Mrd. DM, was einer Zunahme um 9,5 Mrd. DM oder + 14,3 % entspricht. Die etwas höhere Zuwachsrate der Länder ist darauf zurückzuführen, daß die Bund und Ländern in jeweils gleicher Höhe zustehenden, besonders kräftig gestiegenen Einnahmen aus der Einkommen- und Körperschaftsteuer und aus der Gewerbesteuer mit zusammen fast 48 Mrd. DM eine relativ viel größere Rolle im Steuerhaushalt der Länder (62 %) als in dem des Bundes (42 %) spielten. Die Einnahmen aus Umsatzsteuern und sonstigen Steuern (Landessteuern) schlugen infolge ihres erheblich geringeren Volumens mit ihrer viel niedrigeren Zuwachsrate von durchschnittlich 5,4 % nicht so stark zu Buche.

Tabelle 3: Gewerbesteuerumlage und Gemeindeanteil an der Einkommensteuer im Nachweis der Gemeinden

Gebietskörperschaft Gemeindegrößenklasse	Gewerbesteuerumlage	Gemeindeanteil an der veranlagten Lohn- und Einkommensteuer		
		1973	1972	
	Mill. DM	% der Gewerbesteuerumlage		
Stadtstaaten ¹⁾	613,1	979,0	159,7	150,5
Kreisfreie Städte	2 778,2	4 869,1	175,3	173,2
Kreisangehörige Gemeinden mit... bis unter Einwohner				
unter 1 000	133,1	351,7	264,3	.
1 000— 3 000	367,9	772,0	209,8	.
3 000—10 000	943,9	1 700,6	180,2	.
10 000 und mehr	2 178,4	3 580,9	164,4	.
Zusammen	3 623,3	6 405,2	176,8	176,1
Insgesamt ..	7 014,5	12 253,3	174,7	172,6

¹⁾ Gemeindlicher Bereich.

Den Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie dem kommunalen Bereich der Stadtstaaten verblieben 1973 nach der Steuerverteilung Steuereinnahmen in Höhe von fast 30 Mrd. DM, das sind 4 564 Mill. DM oder 18,0 % mehr als vor Jahresfrist. An diesem Ergebnis waren die Gewerbesteuern nach Abführung der Gewerbesteuerumlage mit rd. 44 % und der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer mit 41 % beteiligt; der Beitrag dieser beiden wichtigsten Einnahmekomponenten zu den gemeindlichen Steuereinnahmen ist damit von zusammen 80,5 % im Jahr 1970 auf 85,5 % im Berichtsjahr gestiegen. Entsprechend der Bemessungsgrundlage hat sich die gemeindliche Einkommensteuerbeteiligung 1973 gegenüber dem Vorjahr um rd. 21 % (das entspricht einer Zunahme von 2 163 Mill. DM) auf 12,3 Mrd. DM erhöht. Die den Gemeinden verbliebenen Gewerbesteuererinnahmen sind — in weitgehender Übereinstimmung mit dem Aufkommenszuwachs an Gewerbesteuern — um 19,0 % (d. s. 2 122 Mill. DM) auf 13,3 Mrd. DM gestiegen. Die Gewerbesteuerumlage in Höhe von 7,0 Mrd. DM unterschritt den im Austausch dafür gewährten Gemeindeanteil an der Einkommensteuer um 5,2 Mrd. DM oder rd. 75 %. In der Gliederung nach Gemeindegrößenklassen ergaben sich recht unterschiedliche Relationen zwischen beiden Größen, wie aus der Tabelle 3 ersichtlich wird. Mit abnehmender Gemeindegröße tendierte der in Prozent der Umlage ausgedrückte Gemeindeanteil auch im Berichtsjahr nach oben, d. h. die kleineren Gemeinden profitierten von dem Tausch relativ stärker als die großen.

⁷⁾ Eine der Darstellung bei den Steuern entsprechende Zuordnung (Aufteilung der Steuereinnahmen der Stadtstaaten in einen staatlichen und gemeindlichen Bereich) wäre nicht sinnvoll, da der Haushalt der Stadtstaaten als Ganzes betrachtet werden muß.

Außer auf direktem Wege — wie beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer — partizipierten die Gemeinden im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs auch mittelbar an staatlichen Steuern. Im vorliegenden Zusammenhang interessiert diese Beteiligung — die an sich nicht Gegenstand einer Darstellung über Steuern ist — nur insoweit, als die Überlassung von Steuererträgen an die Kommunen finanziell zu einem gleichen oder ähnlichen Ergebnis führen kann wie die Übertragung des

Besteuerungsrechts. Dies ist z. B. bei der Grunderwerbsteuer der Fall, deren Aufkommen den Kreisen in Rheinland-Pfalz als Gemeindesteuer zusteht, ihnen dagegen in Baden-Württemberg und Hessen als Steuerüberweisung nach Maßgabe des örtlichen Aufkommens überlassen wird; in Bayern fließen diese Mittel den Gemeinden entsprechend den in ihrem Gebiet aufgekommene Steuerbeträgen zu.

III. Zusammenfassende Übersichten

1. Kassenmäßige Steuereinnahmen v o r der Steuerverteilung

Steuerart	Steuereinnahmen			
	1973	1972	Veränderung	
	Mill. DM		%	
Steuereinnahmen insgesamt	223 845,5	195 623,4	+ 28 222,1	+ 14,4
Gemeinschaftsteuern nach Art. 106 Abs. 3 GG	150 442,3	130 575,3	+ 19 867,0	+ 15,2
Lohnsteuer	61 254,5	49 770,3	+ 11 484,3	+ 23,1
Veranlagte Einkommensteuer	26 451,5	23 139,8	+ 3 311,8	+ 14,3
Kapitalertragsteuer	2 024,1	2 189,3 ¹⁾	- 165,2	- 7,5
Körperschaftsteuer	10 887,2	8 494,6	+ 2 392,6	+ 28,2
Umsatzsteuer	35 261,5 ²⁾	34 153,3	+ 1 108,3	+ 3,2
Einfuhrumsatzsteuer	14 563,4	12 828,1	+ 1 735,3	+ 13,5
Bundessteuern (einschl. EG - Anteile)	37 274,4	33 089,9	+ 4 184,5	+ 12,6
Gesellschaftsteuer	296,0	333,4	- 37,5	- 11,2
Börsenumsatzsteuer	106,8	113,8	- 7,0	- 6,2
Versicherungsteuer	1 053,9	936,9	+ 117,0	+ 12,5
Wechselsteuer	218,6	270,0	- 51,4	- 19,0
Zölle und Verbrauchsteuern (ohne Biersteuer)	33 741,8	29 982,6	+ 3 759,2	+ 12,5
Zölle (100 %)	3 172,2	3 231,3	- 59,1	- 1,8
Tabaksteuer	8 872,3	7 825,7	+ 1 046,5	+ 13,4
Kaffeesteuer	1 231,4	1 168,4	+ 62,9	+ 5,4
Zuckersteuer	135,4	128,8	+ 6,6	+ 5,1
Branntweinmonopol	3 175,0	2 870,2	+ 304,8	+ 10,6
Schaumweinsteuer	330,2	295,3	+ 34,8	+ 11,8
Mineralölsteuer	16 588,8	14 227,2	+ 2 361,6	+ 16,6
Sonstige Verbrauchsteuern ³⁾	236,6	235,6	+ 1,0	+ 0,4
Ergänzungsabgabe	1 852,8	1 405,3	+ 447,5	+ 31,8
Sonstige Bundessteuern ⁴⁾	4,6	48,0	- 43,4	- 90,3
Landessteuern	11 485,3	10 882,4	+ 602,9	+ 5,5
Vermögensteuer	3 234,4	2 993,7	+ 240,7	+ 8,0
Erbschaftsteuer	468,1	524,4	- 56,3	- 10,7
Grunderwerbsteuer	675,6	587,3	+ 88,3	+ 15,0
Kraftfahrzeugsteuer	4 988,8	4 721,8	+ 267,0	+ 5,7
Rennwett- und Lotteriesteuer	661,2	636,0	+ 25,3	+ 4,0
darunter Lotteriesteuer	552,0	538,2	+ 13,7	+ 2,5
Biersteuer	1 268,8	1 249,7	+ 19,2	+ 1,5
Sonstige Landessteuern ⁵⁾	188,3	169,6	+ 18,7	+ 11,0
Gemeindesteuern	24 643,5	21 075,8	+ 3 567,7	+ 16,9
Grundsteuer A ⁶⁾	401,9	397,8	+ 4,2	+ 1,1
Grundsteuer B ⁷⁾	2 807,4	2 606,6	+ 200,8	+ 7,7
Gewerbsteuer nach Ertrag und Kapital	17 776,8	14 846,5	+ 2 930,3	+ 19,7
Lohnsummensteuer	2 534,9	2 176,1	+ 358,7	+ 16,5
Zuschlag zur Grunderwerbsteuer	807,6	725,4	+ 82,2	+ 11,3
Sonstige Gemeindesteuern ⁸⁾	314,9	323,4	- 8,5	- 2,6

1) Wegen Berichtigung der Vorjahresergebnisse siehe S. 10. - 2) Einschl. Investitionssteuer (StAndG 1973) in Höhe von 339,4 Mill. DM. - 3) Siehe Tab. 1, lfd. Nr. 18, 22, 23, 24 und 26. - 4) Siehe Tab. 1, lfd. Nr. 9, 28 und 29. - 5) Siehe Tab. 1, lfd. Nr. 40 und 42. - 6) Siehe Tab. 2, lfd. Nr. 1, 2 und 3. - 7) Siehe Tab. 2, lfd. Nr. 4 und 5. - 8) Siehe Tab. 2, lfd. Nr. 12 bis 18

III. Zusammenfassende Übersichten

2. Kassenmäßige Steuereinnahmen nach der Steuerverteilung

Steuerart	Steuereinnahmen			
	1973	1972	Veränderung	
	Mill. DM			%
Steuereinnahmen insgesamt	223 488,8	195 510,1	+ 27 978,7	+ 14,3
EG - Anteile	2 162,7	1 540,7	+ 622,0	+ 40,4
Steuereinnahmen des Bundes	114 957,9	101 706,0	+ 13 251,9	+ 13,0
Bundessteuern (ohne EG - Anteile)	35 111,7	31 549,2	+ 3 562,5	+ 11,3
Anteil an:				
Lohn- und veranlagter Einkommensteuer	37 713,6	31 351,3	+ 6 362,3	+ 20,3
Kapitalertrag- und Körperschaftsteuer	6 455,6	5 341,9 ¹⁾	+ 1 113,7	+ 20,8
Umsatzsteuern	32 165,6	30 537,9	+ 1 627,7	+ 5,3
Gewerbsteuerumlage	3 511,4	2 925,7	+ 585,7	+ 20,0
Steuereinnahmen der Länder	76 485,8	66 944,8	+ 9 541,0	+ 14,3
Landessteuern	11 485,3	10 882,4	+ 602,9	+ 5,5
Anteil an:				
Lohn- und veranlagter Einkommensteuer	37 713,6	31 351,3	+ 6 362,3	+ 20,3
Kapitalertrag- und Körperschaftsteuer	6 455,6	5 341,9 ¹⁾	+ 1 113,7	+ 20,8
Umsatzsteuern	17 319,9	16 443,5	+ 876,5	+ 5,3
Gewerbsteuerumlage	3 511,4	2 925,7	+ 585,7	+ 20,0
Es entfallen auf:				
Stadtstaaten	6 212,0	5 487,4	+ 724,6	+ 13,2
Länder ohne Stadtstaaten	70 273,8	61 457,4	+ 8 816,4	+ 14,3
Steuereinnahmen der Gemeinden	29 882,3	25 318,5	+ 4 563,8	+ 18,0
Gewerbsteuern (100 %)	20 311,7	17 022,6	+ 3 289,1	+ 19,3
Gewerbsteuerumlage (Ausgabe)	7 014,5	5 847,2	+ 1 167,4	+ 20,0
Gewerbsteuern (Netto)	13 297,2	11 175,4	+ 2 121,7	+ 19,0
Gemeindeanteil an der Lohn- und veranlagten				
Einkommensteuer	12 253,3	10 089,9	+ 2 163,5	+ 21,4
Übrige Gemeindesteuern	4 331,8	4 053,2	+ 278,6	+ 6,9
Es entfallen auf:				
Stadtstaaten	2 713,7	2 361,9	+ 351,8	+ 14,9
Gemeinden (Gv.)	27 168,6	22 956,6	+ 4 212,0	+ 18,3
Kreisfreie Städte	12 888,1	10 873,7	+ 2 014,4	+ 18,5
Kreisangehörige Gemeinden zusammen	13 780,4	11 615,4	+ 2 164,9	+ 18,6
mit 10 000 und mehr Einwohnern	7 883,7	.	.	.
mit weniger als 10 000 Einwohnern	5 896,6	.	.	.
Landkreise	500,1	467,4	+ 32,7	+ 7,0
Außerdem Lastenausgleichsabgaben	1 297,3	1 379,5	- 82,2	- 6,0

1) Wegen Berichtigung der Vorjahresergebnisse siehe S. 10.

III. Zusammenfassende Übersichten

3. Kassenmäßige Steuereinnahmen des Bundes, der Länder und Gemeinden nach Ländern

Mill. DM.

Land	Jahr	Steuereinnahmen vor der Steuerverteilung					Nach der Steuerverteilung entfallen auf	
		Gemeinschaftsteuern	Bundessteuern (einschl. EG - Anteile)	Landesteuern	Gemeindesteuern	insgesamt	Länder	Gemeinden
Bundesgebiet	1973	150 442,3 ¹⁾	37 274,4	11 485,3	24 643,5	223 845,5	76 485,8 ²⁾	29 882,3
	1972	130 575,3	33 089,9	10 882,4	21 075,8	195 623,4	66 944,8	25 318,5
Schleswig - Holstein	1973	4 191,0	1 396,0	360,5	748,3	6 695,8	2 816,3	1 000,1
	1972	3 571,7	1 216,1	339,2	624,7	5 751,7	2 447,7	828,9
Niedersachsen	1973	11 685,7	2 002,8	1 087,8	2 357,6	17 134,0	7 928,8	7 896,2
	1972	10 000,3	1 879,2	996,2	1 978,4	14 854,1	6 904,1	2 412,8
Nordrhein - Westfalen	1973	46 384,3	6 882,8	3 183,0	7 135,1	63 585,2	21 823,1	8 696,9
	1972	40 119,0	6 257,9	3 094,6	6 212,4	55 683,9	19 184,5	7 490,6
Hessen	1973	15 593,1	1 874,4	1 156,5	2 518,3	21 142,3	7 408,2	3 007,4
	1972	13 831,9	1 688,1	1 058,7	2 115,9	18 694,7	6 437,5	2 506,6
Rheinland - Pfalz	1973	6 808,6	1 200,6	597,9	1 313,0	9 920,1	4 082,5	1 562,1
	1972	5 825,6	1 304,5	535,2	1 127,7	8 793,0	3 500,4	1 313,4
Baden - Württemberg	1973	25 268,0	3 557,5	1 746,4	3 966,7	34 538,6	12 080,2	4 710,3
	1972	22 387,8	3 069,8	1 650,5	3 330,2	30 438,4	10 651,7	4 001,0
Bayern	1973	23 485,2	3 576,9	2 064,6	3 973,9	33 100,6	12 918,0	4 932,8
	1972	20 291,3	3 101,6	1 972,7	3 358,9	28 724,4	11 259,8	4 105,5
Saarland	1973	2 044,0	209,9	178,3	282,8	2 715,0	1 216,7	362,9
	1972	1 676,4	218,3	173,2	240,8	2 308,6	1 071,6	297,9
Hamburg	1973	9 727,5	10 385,1	515,4	1 133,7	21 761,7	3 285,2	1 400,5
	1972	8 340,4	8 647,8	509,3	968,6	18 466,1	2 917,5	1 190,3
Bremen	1973	2 654,2	2 171,6	164,7	429,7	5 420,2	1 057,9	502,5
	1972	2 330,7	2 115,7	161,2	377,4	4 985,0	929,1	441,9
Berlin (West)	1973	2 600,6	4 016,9	430,1	784,4	7 832,0	1 868,8	810,7
	1972	2 200,2	3 591,0	391,6	740,8	6 923,5	1 640,8	729,8

1) Einschl. — 2) ohne Investitionssteuer.

III Zusammenfassende Übersichten

4. Kassenmäßige Steuereinnahmen der kreisangehörigen Gemeinden 1973 nach der Steuerverteilung nach Gemeindegrößenklassen *)

1 000 DM

Land Steuerart	Kreisangehörige Gemeinden					
	zusammen	mit 10 000 und mehr	mit weniger als 10 000	davon		
				mit 3 000 bis unter 10 000	mit 1 000 bis unter 3 000	mit weniger als 1 000
Einwohnern						
Schleswig - Holstein	586 616	302 910	283 707	131 406	74 795	77 506
Niedersachsen	1 654 605	878 666	775 940	403 217	230 268	142 454
Nordrhein - Westfalen	3 567 257	3 066 097	501 160	391 182	85 614	24 365
Hessen	1 384 161	782 185	601 977	472 977	102 933	26 067
Rheinland - Pfalz	842 409	242 548	599 861	254 582	206 107	139 171
Baden - Württemberg	3 111 606	1 744 800	1 366 807	942 685	330 213	93 909
Bayern	2 353 776	735 849	1 617 927	858 248	532 519	227 160
Saarland	279 927	130 683	149 244	99 654	36 696	12 894
Bundesgebiet	13 780 359	7 883 737	5 896 622	3 553 951	1 599 146	743 526
davon:						
Grundsteuer A ¹⁾	386 065	67 718	318 347	98 575	104 029	115 743
Grundsteuer B ²⁾	1 250 748	711 185	539 562	325 013	149 828	64 721
Gewerbsteuer (E. u. K.) ¹⁾	8 730 614	5 171 120	3 559 494	2 307 214	917 255	335 025
Lohnsummensteuer	509 199	464 231	44 968	36 708	6 092	2 168
Gewerbsteuerumlage (Ausgabe)	3 623 262	2 178 385	1 444 876	943 913	367 899	133 065
Gemeindeanteil an der Lohn- und veranlagten Einkommensteuer	6 405 195	3 580 892	2 824 303	1 700 575	772 022	351 706
Übrige Gemeindesteuern	121 800	66 976	54 824	29 778	17 818	7 227

*) Zuordnung zu den Gemeindegrößenklassen nach der Einwohnerzahl am 30. Juni 1973 — Gebietsstand am 31. 12. 1973.

1) Grundsteuerbeteiligungsbeträge bzw. Gewerbesteuerzuschüsse abgeglichen. — 2) Einschl. Grundsteuerbeihilfen für Arbeiterwohnstätten.

Tabellenteil

1. Kassenmäßige Steuereinnahmen des Bundes, der

1 000

Lfd. Nr.	Steuerart	Bundes- gebiet	Schleswig - Holstein	Nieder- sachsen	Nordrhein - Westfalen	Hessen
						v o r d e r
1	Gemeinschaftsteuern nach Art. 106 Abs. 3 GG . . .	150 442 272	4 191 031	11 685 733	46 384 324	15 593 133
2	Lohnsteuer (vor Zerlegung)	61 254 527	1 973 564	5 699 507	18 505 291	6 356 936
3	Veranlagte Einkommensteuer	26 451 547	866 666	2 093 765	8 142 247	2 148 450
4	Kapitalertragsteuer ¹⁾	2 024 069	19 539	73 808	655 827	436 986
5	Körperschaftsteuer (vor Zerlegung)	10 887 177	182 749	699 512	2 900 787	1 466 544
6	Umsatzsteuer ²⁾	35 261 503	827 611	2 453 000	10 737 063	3 869 676
7	Einfuhrumsatzsteuer	14 563 449	320 902	666 141	5 443 109	1 314 541
8	Bundessteuern einschl. EG - Anteile	37 274 433	1 395 986	2 002 780	6 882 826	1 874 399
9	Straßengüterverkehrsteuer	3 227	6	141	1 297	441
10	Gesellschaftsteuer	295 955	6 109	20 159	77 318	51 048
11	Börsenumsatzsteuer	106 759	1 067	5 429	32 861	21 269
12	Versicherungsteuer	1 053 891	15 300	94 776	338 620	96 398
13	Wechselsteuer	218 625	4 024	11 303	65 635	33 514
14	Zölle und Verbrauchsteuern (ohne Biersteuer) . . .	33 741 765	1 318 064	1 720 854	5 838 562	1 472 933
15	Zölle (100 %)	3 172 185	128 113	106 966	696 203	320 081
16	Tabaksteuer	8 872 260	775 968	280 968	100 598	23 500
17	Kaffeesteuer	1 231 375	33 481	15 230	123 281	4 942
18	Teesteuer	42 938	825	10 757	6 034	5 008
19	Zuckersteuer	135 371	3 811	32 834	43 448	6 877
20	Branntweinmonopol	3 174 964	329 109	354 007	1 064 816	167 979
21	Schaumweinsteuer	330 166	1 796	2 066	13 702	142 756
22	Zündwarensteuer	9 329	1 652	526	2 835	—
23	Zündwarenmonopol	15 511	—	—	15 511	—
24	Leuchtmittelsteuer	115 252	89	1 186	45 061	6 581
25	Mineralölsteuer	16 588 808 ³⁾	43 171	895 108	3 717 063	794 836
26	Sonstige (vorwiegend Salz-, Essigsäure- und Spielkartensteuer)	53 606	49	21 206	10 010	373
27	Ergänzungsabgabe	1 852 793	51 433	150 078	527 481	198 666
28	Beförderungsteuer	358	— 25	34	110	99
29	Notopfer Berlin	1 059	5	2	940	30

1) Nach Abzug der Erstattungen des Bundesamtes für Finanzen. — 2) Einschl. Investitionssteuer. — 3) Darunter 978 008 (000) DM Heizölsteuer.

Länder und der Gemeinden (Gv.) im Jahr 1973

DM

Rheinland - Pfalz	Baden - Württemberg	Bayern	Saarland	Bundesgebiet ohne Stadtstaaten	Hamburg	Bremen	Berlin (West)	Stadtstaaten	Lfd. Nr.
-------------------	---------------------	--------	----------	--------------------------------	---------	--------	---------------	--------------	----------

Steuerverteilung

6 808 603	25 268 002	23 485 160	2 044 000	135 459 986	9 727 466	2 654 218	2 600 604	14 982 288	1
2 699 206	10 041 813	9 372 732	925 775	55 574 824	3 611 100	1 044 338	1 024 265	5 679 703	2
1 230 505	4 625 899	4 976 357	207 906	24 291 795	1 206 870	373 396	579 486	2 159 752	3
74 595	180 906	231 713	19 766	1 693 140	233 621	27 235	70 075	330 931	4
591 336	2 531 698	1 656 692	66 137	10 095 455	636 663	144 565	10 494	791 722	5
1 661 818	5 894 331	5 602 467	421 426	31 467 392	2 487 117	518 730	788 265	3 794 112	6
551 143	1 993 355	1 645 199	402 990	12 337 380	1 552 095	545 954	128 019	2 226 068	7
1 200 594	3 557 518	3 576 923	209 858	20 700 884	10 385 081	2 171 584	4 016 887	16 573 552	8
380	291	436	62	3 054	98	24	51	173	9
12 919	41 444	40 434	1 802	251 233	26 609	1 813	16 299	44 721	10
2 669	14 480	14 498	591	92 864	9 971	1 196	2 728	13 895	11
8 720	118 577	191 129	7 915	871 435	149 413	11 983	21 059	182 455	12
9 129	32 022	28 987	4 684	189 298	15 665	10 830	2 831	29 326	13
1 081 951	3 017 930	3 000 645	175 337	17 626 276	10 071 372	2 118 918	3 925 197	16 115 487	14
83 390	449 156	463 401	13 070	2 260 380	677 113	186 254	48 439	911 806	15
89 387	986 009	1 035 708	20 471	3 312 609	915 843	1 211 293	3 432 517	5 559 653	16
80 039	10 773	32 989	1 510	302 245	318 073	544 763	66 294	929 130	17
2	447	660	0	23 733	15 336	3 852	16	19 204	18
9 994	11 807	20 750	2 303	131 824	936	86	2 524	3 546	19
401 687	107 797	210 595	36 557	2 672 547	152 328	88 051	262 038	502 417	20
134 103	13 989	6 544	12 790	327 746	1 281	231	906	2 418	21
724	1 713	1 878	—	9 329	—	—	—	—	22
—	—	—	—	15 511	—	—	—	—	23
1 680	3 164	36 578	346	94 685	1 694	182	18 691	20 567	24
280 814	1 424 632	1 180 050	87 981	8 423 655	7 987 880	84 122	93 150	8 165 152	25
131	8 443	11 492	309	52 013	888	84	622	1 594	26
84 747	332 747	300 743	19 464	1 665 359	111 907	26 820	48 706	187 433	27
81	11	31	1	342	10	—	7	17	28
—	15	20	—	1 012	38	3	7	48	29

1. Kassenmäßige Steuereinnahmen des Bundes, der

1 000

Lfd. Nr.	Steuerart	Bundesgebiet	Schleswig - Holstein	Nieder-sachsen	Nordrhein - Westfalen	Hessen
						v o r d e r
30	Landessteuern	11 485 278	360 469	1 087 837	3 182 954	1 156 505
31	Vermögensteuer	3 234 408	68 399	280 099	933 205	371 926
32	Erbschaftsteuer	468 104	14 364	27 651	134 660	49 193
33	Grunderwerbsteuer	675 621	30 630	68 351	142 834	77 388
34	Kraftfahrzeugsteuer	4 988 805	208 964	560 953	1 349 239	461 020
35	Rennwett- und Lotteriesteuer	661 230	21 135	54 856	207 497	75 131
36	Totalisatorsteuer	55 354	527	494	27 958	1 010
37	Andere Rennwettsteuer	17 106	142	1 731	8 060	1 930
38	Lotteriesteuer	551 960	18 908	52 631	159 169	67 047
39	Sportwettsteuer ¹⁾	36 810	1 558	—	12 311	5 143
40	Feuerschutzsteuer	188 057	5 560	22 473	34 561	19 757
41	Biersteuer	1 268 838	11 416	73 286	380 957	102 089
42	Sonstige	215	—	169	—	0
43	Gemeindesteuern	24 643 531	748 313	2 357 635	7 135 088	2 518 296
44	Grundsteuern ²⁾	3 209 374	134 440	383 632	794 057	279 119
45	Gewerbesteuern (100 %)	20 311 706	549 503	1 850 453	6 081 943	2 102 149
46	Sonstige	1 122 451	64 370	123 550	259 088	137 029
47	Steuereinnahmen insgesamt	223 845 514	6 695 799	17 133 985	63 585 192	21 142 333
						n a c h d e r
48	EG - Anteile	2 162 704				
49	Steuereinnahmen des Bundes	114 957 925	3 555 714	8 054 553	31 651 781	10 157 378
50	Bundessteuern (ohne EG - Anteile)	35 111 729				
51	Einkommen- und Körperschaftsteuer (43 bzw. 50 %)	44 169 235	1 322 443	3 737 767	13 236 748	4 609 081
52	Umsatzsteuern (65 %)	32 165 606	740 010	2 007 202	10 448 383	3 341 200
53	Gewerbsteuerumlage (50 %)	3 511 355	97 275	306 804	1 083 824	332 698
54	Steuereinnahmen der Länder	76 485 809	2 816 278	7 928 771	21 823 066	7 408 232
55	Landessteuern	11 485 278	360 469	1 087 837	3 182 954	1 156 505
56	Einkommen- und Körperschaftsteuer (43 bzw. 50 %)	44 169 235	1 553 942	4 018 344	13 097 891	4 479 657
57	Umsatzsteuern (35 %)	17 319 941	804 592	2 515 786	4 458 398	1 439 373
58	Gewerbsteuerumlage (50 %)	3 511 355	97 275	306 804	1 083 824	332 698
59	Steuereinnahmen der Gemeinden (Gv.)	29 882 323	1 000 118	2 896 160	8 696 895	3 007 414
60	Gemeindesteuern	24 643 531	748 313	2 357 635	7 135 088	2 518 296
61	Gewerbsteuerumlage (Ausgabe)	7 014 538	194 550	613 884	2 167 647	680 051
62	Gemeindeanteil an der Lohn-/veranlagten Einkommensteuer	12 253 330	446 354	1 152 409	3 729 454	1 169 169
63	Steuereinnahmen insgesamt	223 488 761	7 372 110	18 879 484	62 171 742	20 573 024
	Außerdem					
64	Lastenausgleichsabgaben	1 297 360	41 862	137 555	477 711	108 329
65	Vermögensabgabe	1 103 046	29 468	111 335	418 060	96 327
66	Hypothekengewinnabgabe	139 555 ³⁾	10 944	19 847	37 200	8 837
67	Kreditgewinnabgabe	54 759	1 400	6 373	22 451	3 165

1) Soweit von den Länderfinanzverwaltungen getrennt nachgewiesen. — 2) Grundsteuerbeteiligungsbeträge abgeglichen; einschl. Grundsteuerbeihilfen für Arbeiterwohnstätten. — 3) Einschl. Erstattungen (34 000 DM).

Länder und der Gemeinden (Gv.) im Jahr 1973

DM

Rheinland - Pfalz	Baden - Württemberg	Bayern	Saarland	Bundesgebiet ohne Stadtstaaten	Hamburg	Bremen	Berlin (West)	Stadtstaaten	Lfd. Nr.
597 933	1 746 401	2 064 584	178 346	10 375 029	515 446	164 699	430 105	1 110 250	30
153 189	505 561	523 511	35 454	2 871 344	203 653	45 631	113 781	363 065	31
21 262	60 134	91 037	3 361	401 662	20 260	6 255	39 926	66 441	32
—	97 753	123 043	8 131	548 130	54 545	9 400	63 546	127 491	33
307 280	798 665	874 633	85 862	4 646 616	147 768	65 825	128 595	342 188	34
29 071	82 591	85 080	11 470	566 831	42 411	8 404	43 582	94 397	35
2	2 868	9 472	1	42 332	4 568	539	7 914	13 021	36
23	832	631	22	13 371	2 083	160	1 493	3 736	37
29 046	70 323	68 708	10 639	476 471	33 608	7 705	34 174	75 487	38
—	8 568	6 269	810	34 659	2 152	—	—	2 152	39
11 604	40 159	36 735	2 240	173 089	9 172	2 552	3 245	14 969	40
75 526	161 496	330 545	31 827	1 167 142	37 636	26 633	37 426	101 695	41
0	42	—	0	211	—	—	3	3	42
1 312 974	3 966 681	3 973 921	282 803	22 295 712	1 133 700	429 678	784 441	2 347 819	43
185 022	464 024	595 185	44 764	2 880 243	113 904	46 042	169 184	329 131	44
1 028 859	3 344 352	3 138 286	224 412	18 319 957	1 015 228	369 356	607 164	1 991 749	45
99 093	158 305	240 450	13 627	1 095 511	4 568	14 279	8 093	26 940	46
9 920 104	34 538 602	33 100 588	2 715 007	188 831 611	21 761 693	5 420 179	7 832 037	35 013 909	47

Steuerverteilung

4 829 900	16 932 279	15 910 360	1 320 338	92 412 303	15 663 077	3 610 581	5 434 671	24 708 329	48
									49
									50
2 022 742	7 663 419	7 114 311	530 434	40 236 945	2 506 869	695 525	729 897	3 932 291	51
1 427 678	5 097 598	4 674 511	533 098	28 269 680	2 617 710	689 339	588 876	3 895 925	52
178 886	613 744	544 615	46 948	3 204 794	153 417	54 133	99 011	306 561	53
4 082 509	12 080 247	12 917 989	1 216 717	70 273 809	3 285 243	1 057 911	1 868 845	6 211 999	54
597 933	1 746 401	2 064 584	178 346	10 375 029	515 446	164 699	430 105	1 110 250	55
2 272 005	7 334 839	7 285 773	549 814	40 592 265	2 161 304	649 673	765 994	3 576 971	56
1 033 685	2 385 263	3 023 017	441 610	16 101 724	455 076	189 406	573 735	1 218 217	57
178 886	613 744	544 615	46 948	3 204 794	153 417	54 133	99 011	306 561	58
1 562 074	4 710 266	4 932 781	362 875	27 168 583	1 400 520	502 544	810 675	2 713 740	59
1 312 974	3 966 681	3 973 921	282 803	22 295 712	1 133 700	429 678	784 441	2 347 819	60
357 937	1 219 747	1 089 690	77 912	6 401 417	306 834	108 265	198 022	613 121	61
607 036	1 963 333	2 048 550	157 983	11 274 288	573 655	181 132	224 256	979 042	62
10 474 483	33 722 792	33 761 130	2 899 930	189 854 695	20 348 840	5 171 036	8 114 191	33 634 068	63
55 011	169 975	203 866	—	1 194 309	57 933	16 038	29 046	103 017	64
51 302	153 209	172 315	—	1 032 016	47 256	12 541	11 234	71 031	65
2 202	11 059	22 564	—	112 703	7 381	2 260	17 178	26 819	66
1 507	5 707	8 987	—	49 590	3 296	1 237	634	5 167	67

2. Kassenmäßige Einnahmen aus Gemeindesteuern

a) Ins

1 000

Lfd. Nr.	Steuerart	Bundes- gebiet	Schleswig - Holstein	Nieder- sachsen	Nordrhein - Westfalen	Hessen
1	Grundsteuer A (Land- und Forstwirtschaft)	401 990	28 456	83 192	34 145	34 753
	Grundsteuerbeteiligungsbeiträge					
2	Einnahmen	3 871	—	190	—	—
3	Ausgaben	3 915	—	166	—	—
4	Grundsteuer B (Sonstige Grundstücke)	2 807 410	105 985	300 403	759 912	244 366
5	Grundsteuerbeihilfen für Arbeiterwohnstätten	19	—	14	—	0
6	Gewerbsteuer nach Ertrag und Kapital	17 776 846	485 787	1 621 502	4 677 118	1 811 344 ¹⁾
7	Lohnsummensteuer	2 534 861	63 716	228 951	1 404 825	290 804
8	Gewerbsteuerumlage (Ausgabe)	7 014 538	194 550	613 884	2 167 647	680 051
9	Gewerbsteuer netto (lfd. Nr. 6 bis 8)	13 297 168	354 954	1 236 569	3 914 296	1 422 097
10	Gemeindeanteil an der Lohn-/veranlagten Einkommensteuer	12 253 330	446 354	1 152 409	3 729 454	1 169 169
11	Zuschlag zur Grunderwerbsteuer	807 579	40 772	91 998	187 484	102 248
12	Schankerlaubnissteuer	28 412	3 057	7 203	11 530	2 027
13	Jagd- und Fischereisteuer	14 984	492	1 765	4 612	1 819
14	Gemeindegetränksteuer	94 836	9 158	7 054	5	17 110
15	Kinosteuer	4 998	—	90	—	12
16	Übrige Vergnügungsteuer	84 933	2 990	7 461	34 886	6 922
17	Hundesteuer	77 884	4 000	7 978	20 572	6 892
18	Sonstige Gemeindesteuern	8 824	3 901	—	—	—
19	Insgesamt	29 882 323	1 000 118	2 896 160	8 696 895	3 007 414

1) Einschl. Saldo der restlichen Gewerbesteuerausgleichszuschüsse in Höhe von — 125 (000) DM. — 2) Grunderwerbsteuer.

n a c h der Steuerverteilung im Jahr 1973

gesamt

DM

Rheinland - Pfalz.	Baden - Württemberg	Bayern	Saarland	Bundesgebiet ohne Stadtstaaten	Hamburg	Bremen	Berlin (West)	Stadtstaaten	Lfd. Nr.
34 433	69 810	113 298	2 356	400 442	1 084	426	38	1 547	1
—	474	3 176	31	3 871	—	—	—	—	2
—	460	3 229	61	3 915	—	—	—	—	3
150 583	394 200	481 940	42 438	2 479 827	112 820	45 616	169 147	327 583	4
5	—	0	—	19	—	—	—	—	5
951 983	3 305 561	3 138 275	224 412	16 215 983	844 118	270 663	446 082	1 560 863	6
76 876	38 791	11	—	2 103 975	171 110	98 694	161 082	430 886	7
357 937	1 219 747	1 089 690	77 912	6 401 417	306 834	108 265	198 022	613 121	8
670 922	2 124 604	2 048 596	146 501	11 918 540	708 394	261 091	409 142	1 378 627	9
607 036	1 963 333	2 048 550	157 983	11 274 288	573 655	181 132	224 256	979 042	10
80 473 2)	131 188	150 143	10 741	795 046	—	12 533	—	12 533	11
4 591	—	—	—	28 407	—	5	—	5	12
2 316	1 850	1 945	185	14 984	—	—	—	—	13
20	8 000	53 449	—	94 795	—	41	—	41	14
28	435	4 427	—	4 992	—	7	—	7	15
5 752	3 424	20 909	1 690	84 033	—	900	—	900	16
5 914	10 824	7 359	1 010	64 549	4 556	794	7 985	13 335	17
—	2 584	2 220	—	8 704	12	—	108	120	18
1 562 074	4 710 266	4 932 781	362 875	27 168 583	1 400 520	502 544	810 675	2 713 740	19

2. Kassenmäßige Einnahmen aus Gemeindesteuern nach der Steuerverteilung im Jahr 1973

b) Kreisfreie Städte

1 000 DM

Steuerart	Bundes- gebiet	Schles- wig - Hol- stein	Nieder- sachsen	Nord- rhein - West- falen	Hessen	Rhein- land - Pfalz	Baden - Württem- berg	Bayern	Saar- land
Grundsteuer A (Land- und Forstwirtschaft)	14 316	406	2 293	2 978	1 458	2 450	2 137	2 579	15
Grundsteuerbeteiligungsbeträge									
Einnahmen	91	—	28	—	—	—	8	55	—
Ausgaben	75	—	3	—	—	—	10	62	—
Grundsteuer B (Sonstige Grundstücke)	1 229 085	43 528	128 967	462 457	135 348	63 557	138 744	246 824	9 660
Grundsteuerbeihilfen für Arbeiter- wohnstätten	13	—	7	—	—	5	—	0	—
Gewerbsteuer nach Ertrag und Kapital	7 484 802	178 427	632 095	2 514 266	942 444 ¹⁾	441 730	1 049 221	1 675 088	51 532
Lohnsummensteuer	1 594 776	56 673	189 058	1 034 263	229 482	46 509	38 791	—	—
Gewerbsteuerumlage (Ausgabe)	2 778 155	65 919	225 009	1 141 409	302 242	162 756	346 717	517 371	16 732
Gewerbsteuer netto ²⁾	6 301 423	169 180	596 145	2 407 120	869 684	325 483	741 294	1 157 717	34 799
Gemeindeanteil an der Lohn-/ veranl. Einkommensteuer	4 869 093	147 153	402 991	2 024 361	489 802	236 992	570 922	969 830	27 042
Zuschlag zur Grunderwerbsteuer	319 970	10 079	26 540	96 229	48 390	31 095 ³⁾	40 152	64 463	3 023
Schankerlaubnissteuer	11 987	854	2 403	6 595	397	1 738	—	—	—
Jagd- und Fischereisteuer	206	—	7	90	17	48	36	8	—
Gemeindegetränksteuer	70 927	6 815	6 696	5	15 145	11	7 086	35 169	—
Kinosteuer	3 457	—	12	—	—	27	342	3 076	—
Übrige Vergnügungsteuer	39 667	911	2 114	17 837	3 220	1 733	2 046	11 428	377
Hundesteuer	26 433	1 188	2 652	11 157	2 502	2 027	3 051	3 728	127
Sonstige Gemeindesteuern	1 519	—	—	—	—	—	—	1 519	—
Insgesamt	12 888 113	380 114	1 170 853	5 028 828	1 565 963	665 167	1 505 809	2 496 335	75 043

1) Einschl. Saldo der restlichen Gewerbesteuerausgleichzuschüsse in Höhe von 1 (000) DM. — 2) Siehe Tab. 2 a, lfd. Nr. 9. — 3) Grunderwerbsteuer.

2. Kassenmäßige Einnahmen aus Gemeindesteuern n a c h der Steuerverteilung im Jahr 1973

c) Kreisangehörige Gemeinden

1 000 DM

Steuerart	Bundes- gebiet	Schles- wig - Hol- stein	Nieder- sachsen	Nord- rhein - West- falen	Hessen	Rhein- land - Pfalz	Baden - Wurttem- berg	Bayern	Saar- land
Grundsteuer A									
(Land- und Forstwirtschaft)	386 126	28 050	80 899	31 167	33 295	31 983	67 673	110 718	2 341
Grundsteuerbeteiligungsbeträge									
Einnahmen	3 780	—	162	—	—	—	466	3 121	31
Ausgaben	3 840	—	162	—	—	—	450	3 167	61
Grundsteuer B									
(Sonstige Grundstücke)	1 250 741	62 456	171 436	297 456	109 017	87 026	255 456	235 116	32 778
Grundsteuerbeihilfen für Arbeiter- wohnstätten	6	—	6	—	0	—	—	—	—
Gewerbsteuer nach Ertrag und Kapital	8 730 614	307 360	989 407	2 162 852	868 900 ¹⁾	510 253	2 256 341	1 462 621	172 880
Lohnsummensteuer	509 199	7 044	39 893	370 562	61 322	30 367	—	11	—
Gewerbsteuerumlage (Ausgabe)	3 623 262	128 630	388 875	1 026 238	377 809	195 181	873 031	572 319	61 179
Gewerbsteuer netto ²⁾	5 616 551	185 774	640 425	1 507 176	552 413	345 440	1 383 310	890 313	111 701
Gemeindeanteil an der Lohn-/ veranl. Einkommensteuer	6 405 195	299 202	749 418	1 705 092	679 367	370 044	1 392 410	1 078 720	130 941
Zuschlag zur Grunderwerbsteuer . . .	7 786	—	2 226	—	—	—	—	5 560	—
Schankerlaubnissteuer	287	—	287	0	—	—	—	—	—
Jagd- und Fischereisteuer	1	—	1	—	—	—	—	0	—
Gemeindegetränkesteuer	23 839	2 343	358	—	1 965	9	914	18 251	—
Kinosteuer	1 511	—	54	—	12	1	93	1 351	—
Übrige Vergnügungsteuer	44 068	2 080	5 089	17 025	3 702	4 018	1 378	9 463	1 313
Hundesteuer	37 123	2 812	4 407	9 341	4 390	3 887	7 772	3 631	883
Sonstige Gemeindesteuern	7 185	3 901	—	—	—	—	2 584	700	—
Insgesamt	13 780 350	586 616	1 654 605	3 567 257	1 384 161	842 409	3 111 606	2 353 776	279 927

1) Einschl. Saldo der restlichen Gewerbesteuerausgleichzuschüsse in Höhe von — 126 (000) DM — 2) Siehe Tab. 2a, lfd. Nr. 9

2. Kassenmäßige Einnahmen aus Gemeindesteuern n a c h der Steuerverteilung im Jahr 1973

d) Landkreise

1 000 DM

Steuerart	Bundes- gebiet	Schles- wig - Hol- stein	Nieder- sachsen	Nord- rhein - West- falen	Hessen	Rhein- land - Pfalz	Baden - Württem- berg	Bayern	Saar- land
Grundsteuer A (Land- und Forstwirtschaft)	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Grundsteuerbeteiligungsbeiträge									
Einnahmen	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Ausgaben	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Grundsteuer B (Sonstige Grundstücke)	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Grundsteuerbeihilfen für Arbeiter- wohnstätten	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital	566	-	-	-	-	-	-	566	-
Lohnsummensteuer	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Gewerbesteuerumlage (Ausgabe)	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Gewerbesteuer netto	566	-	-	-	-	-	-	566	-
Gemeindeanteil an der Lohn-/ veranl. Einkommensteuer	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Zuschlag zur Grunderwerbsteuer	467 290	30 693	63 232	91 255	53 858	49 378 ¹⁾	91 036	80 120	7 718
Schankerlaubnissteuer	16 132	2 203	4 513	4 934	1 630	2 852	-	-	-
Jagd- und Fischereisteuer	14 778	492	1 757	4 522	1 802	2 268	1 814	1 937	185
Gemeindegetränkesteuer	29	-	-	-	-	-	-	29	-
Kinosteuer	24	-	24	-	-	-	-	-	-
Übrige Vergnügungsteuer	298	-	257	24	-	-	-	17	-
Hundesteuer	993	-	918	75	-	-	-	-	-
Sonstige Gemeindesteuern	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	500 111	33 387	70 702	100 810	57 290	54 499	92 851	82 670	7 904

1) Grunderwerbsteuer.